



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2019

am **Mittwoch, den 18. Dezember 2019**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernik-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.38 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 10.12.2019 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

| | | |
|----|---|-----------------------------|
| 01 | Bürgermeister | Felsberger Franz |
| 02 | Vizebürgermeister | Käfer Mario |
| 03 | Vizebürgermeister | Kraßnitzer Alexander |
| 04 | das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes | Gasser Andreas |
| 05 | | Setz Maria |

| | | |
|----|--------------------------------|-----------------------------|
| 06 | | Tengg Ing. Manfred |
| 07 | | Woschitz Christian |
| 08 | das Mitglied des Gemeinderates | Ambrosch Markus |
| 09 | | Archer Johann |
| 10 | | Brückler Johann |
| 11 | | Domes Barbara |
| 12 | | Haller Kurt |
| 13 | | Hinteregger Dagmar |
| 14 | | Hyden Gerald |
| 15 | | Leitmann Karl |
| 16 | | Matheuschitz Georg |
| 17 | | Pertl Daniel, MSc |
| 18 | | Pichler Robert |
| 19 | | Sablatnig Erich |
| 20 | | Steiner Andrea |
| 21 | | Steiner Ing. Beatrix |
| 22 | | Strohmaier Michael |
| 23 | | Unterweger Gerald |
| 24 | | Wallner Karl |
| 25 | | Walter Thomas |
| 26 | | Wieser Mag. Thomas |
| 27 | | Widmann Juliana |

ferner:

| | |
|-----------------|---|
| Amtsleiter | Zernig Mag. Michael |
| Finanzverwalter | Schober Adolf (GR-TOP 1.1.-8.5.) |
| Schriftführerin | Prosegger Christine |

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

| | | |
|----|-----------------|---------------------------|
| 01 | Protokollprüfer | Wallner Karl |
| 02 | Protokollprüfer | Woschitz Christian |

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- X -

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: Prosegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

| | | |
|------------|-------|---|
| A | | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| B | | Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO |
| C | | Fragestunde gem. § 46 K-AGO |
| TOP | | |
| 01. | | Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO |
| | 01.1. | Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, Verlängerung der Arbeiten), Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro |
| | 01.2. | Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz) in der Goessstraße (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro |
| | 01.3. | Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 940/3, KG 72112 Gradnitz) in der Dr.-Thomas-Klestil-Straße (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro |
| 02. | | Wege- und Teilungsangelegenheiten |
| | 02.1. | Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Erika Poschinger |
| | 02.2. | Zetterei: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria König |
| | 02.3. | Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz |
| | 02.4. | Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 979/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Johann und Roswitha Homan |
| 03. | | Flächenwidmungsplanänderungen |

| | |
|------------|--|
| 03.1. | Umwidmungsfall 3a/C4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und Umwidmungsfall 3b/C4/2019: Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m ² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Thaler) |
| 03.2. | Umwidmungsfall 23a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m ² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und Umwidmungsfall 23b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller /in: Andreas Ruttnig Nfg.) |
| 04. | Kärntner Gemeindebund: Bestellung zum neuen Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde |
| 05. | Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, Verordnung |
| 06. | Kontrollausschussbericht/e |
| 07. | Stellenplan der Marktgemeinde für 2020, Verordnung |
| 08. | Budget- Voranschlag für das Jahr 2020 |
| 08.1. | Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2020 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden) |
| 08.2. | Rücklagenbewegungen |
| 08.3. | Verordnung |
| 08.4. | Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 |
| 08.5. | Bedarfszuweisungen für 2020 |
| 09. | Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2020 |
| 10. | Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H.; Förderung für dritte Kleinkindbetreuungsgruppe in Gradnitz |
| 11. | Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Ebenthal i. Ktn.: |
| 11.1. | Neuerlassung der Kanalgebühren- Verordnung ab 01.07.2020 |
| 11.2. | Neuerlassung der Wasserleitungsordnung (Durchführungsverordnung gem. K-GWVG) ab 01.01.2020 |
| 11.3. | Beschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend den Wasserbezug (außerhalb der Pflichtversorgungsgebiete der Gemeindewasserversorgungsanlage) |
| 12. | Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO |
| 12.1. | Antrag Nr. 63: Messner Straße/Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend 30er Zone anbringen |
| 12.2. | Antrag Nr. 64: Verkehrstechnische Lösung für Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße/Gölttschacher Landesstraße |
| 13. | Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden |
| 14. | Gewerbezone Ebenthal – West: Herwig Romauch, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal |
| 15. | Errichtung Geh- und Radweg Josef-Leiner-Straße bis Glanbrücke – Vereinbarung mit dem Land Kärnten |
| 16. | Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Neuabschluss einer Vereinbarung ab 2020 (inkl. neuem Aufteilungsschlüssel) |

| | | |
|-----|--|---|
| 17. | | vorliegendes Ansuchen auf Entlassung eines Schülers aus dem Schulsprengel Ebenthal nach Poggersdorf |
| X | | Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge |
| 18. | | Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO |

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A:
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

**B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Woschitz Christian**
- **GR Wallner Karl**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO**

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße, (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal, Verlängerung der Arbeiten, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 17.10.2019, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Doberniggstraße (Verlängerung der Arbeiten, Fernwärmeanschluss, Querung der Doberniggstr. auf Höhe Haus Nr. 28 zwischen Parz. Nr. 132/8 und Nr. 133/4, beide 72105 Ebenthal) für die WWM Hoch- und Tiefbau GmbH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2019, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2019, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden,

zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2019, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2019, Zahl: 120-20/BGM8/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz) in der Goessstraße, (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 12.11.2019, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Goessstraße (Fernwärmeanschluss, Querung der Goessstraße auf Höhe Haus Nr. 39 zwischen Parz. Nr. 561/36 und Nr. 561/58, beide KG 72112 Gradnitz) für die WWM Hoch- und Tiefbau GmbH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.11.2019, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.11.2019, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.11.2019, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.11.2019, Zahl: 120-20/BGM9/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 940/3, KG 72112 Gradnitz) in der Dr.-Thomas-Klestil-Straße, (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 21.11.2019, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Dr.-Thomas-Klestil-Straße (Fernwärmeanschluss, Querung der Dr.-Thomas-Klestil-Straße zu Parz. Nr. 940/2 und Nr. 940/4, beide KG 72112 Gradnitz) für die WWM Hoch- und Tiefbau GmbH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 940/3, KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.11.2019, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.11.2019, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.11.2019, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er hoffe, dass das bald nicht mehr auf der Tagesordnung sei, sondern der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand ermächtigt werde, diese Verordnung zu erlassen. Man stimme jedes Mal darüber ab, obwohl die Künetten schon lange wieder zugemacht und die Arbeiten durchgeführt wurden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.11.2019, Zahl: 120-20/BGM10/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:
Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Erika Poschinger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Erika Poschinger, wh. Glanfurtstraße 12, 9065 Ebenthal, im Bereich ihrer Parzelle 119/1, KG 72105 Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung hat sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 403/19, vom 29.07.2019, ersichtliche Trennstück 3 im Ausmaß von 20 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Hierdurch wird bei der Sägewerkstraße im Bereich der Teilungsparzelle die laut textlichem Bebauungsplan vorgegebene Mindestwegbreite von 5,50 m erreicht. Hinweis: die Parz. 728/4 ist keine öffentliche Wegparzelle, diese befindet sich im Privatbesitz der Familie Poschinger.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümerin zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/371/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/371/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Erika Poschinger

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 612-7/371/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 403/19, vom 29.07.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 19.12.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/371/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/371/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 728/1, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Zeterei: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria König

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Vermessung im Bereich der Parz. 56/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in der Eibenstraße in Zetterei im Eigentum von Maria König, wh. Haferweg 2, 9065 Ebenthal, stellte sich heraus, dass im südwestlichen Bereich der neu entstehenden künftigen Bauparzelle 56/8 (Umwidmungsverfahren läuft) eine Arrondierung im Wege der Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle 56/7 möglich wäre. Dieses wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt und stellt in der Natur eine Grünfläche dar.

Maria König trat daher mit dem Ansuchen vom 30.10.2019 an die Marktgemeinde heran, ihr das aus dem beiliegenden Lageplan ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 24 m² zu übereignen. Im Gegenzug soll in der Folge die neue, derzeit noch private Wegfläche mit der Parzellenbezeichnung 56/9 im Ausmaß von 175 m² nach fachgerechter Herstellung durch die Grundeigentümerin und nach dem Vorliegen der Baulandwidmung im Bereich der Parz. 56/8 an das öffentliche Gut abgetreten werden. Weiters ersuchte sie, ihr sodann auch das ebenfalls für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Trennstück 3 (Parz. 56/10) im Ausmaß von 116 m² zu überlassen. Dem öffentlichen Gut gehen in der somit 175 m² zu und werden Frau König gemeindeseits 140 m² überlassen. Der Abtausch soll als wertgleich angesehen werden.

Am 11.11.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die nunmehr vorgesehene Abtretung des Trennstückes 2 (24 m²) aus dem öffentlichen Gut zur Vereinigung mit der Parz. 56/8 wird von der Grundeigentümerin zugleich mit der Verbücherung der gegenständlichen Vermessungsurkunde grundbücherlich durchführt.

Für die weiteren oben beschriebenen Änderungen ist seitens der Antragstellerin bis zum 31.12.2020 die für eine grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht erfolgen oder die künftige Wegparzelle wider Erwarten in der Folge nicht an das öffentliche Gut abgetreten werden, ist seitens der Grundeigentümerin an die Marktgemeinde für die an sie zur Abtretung gelangenden 24 m² eine Grundeinlöse in Höhe von € 60,- pro Quadratmeter (ortsüblicher Baulandpreis) binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu leisten.

Für die grundbücherliche Durchführung der Abtretung des Trennstückes 2 an Maria König, die durch die Grundeigentümerin zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 427/19, vom 07.10.2019 veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/139/2019-Ma*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass von der Antragstellerin Maria König für die an sie zur Abtretung gelangenden 24 m² eine Grundeinlöse in Höhe von € 60,- pro Quadratmeter

(ortsüblicher Baulandpreis) binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu leisten ist, sofern von ihr nicht bis zum 31.12.2020 die für eine grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers für die weiteren beschriebenen Änderungen beim öffentlichen Gut (Abtretung Parz. 56/9 an das öffentliche Gut, Abtretung Parz. 56/10 an Maria König) zur Verfügung gestellt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/139/2019-Ma*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass von der Antragstellerin Maria König für die an sie zur Abtretung gelangenden 24 m² eine Grundeinlöse in Höhe von € 60,-- pro Quadratmeter (ortsüblicher Baulandpreis) binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu leisten ist, sofern von ihr nicht bis zum 31.12.2020 die für eine grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers für die weiteren beschriebenen Änderungen beim öffentlichen Gut (Abtretung Parz. 56/9 an das öffentliche Gut, Abtretung Parz. 56/10 an Maria König) zur Verfügung gestellt wird.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Zeterei: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria König



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 612-8/139/2019-Ma, mit der das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Das laut § 1 von der öffentlichen Wegparz. abgehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 427/19, vom 07.10.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 19.12.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/139/2019-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass von der Antragstellerin Maria König für die an sie zur Abtretung gelangenden 24 m² eine Grundeinlöse in Höhe von € 60,-- pro Quadratmeter (ortsüblicher Baulandpreis) binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu leisten ist, sofern von ihr nicht bis zum 31.12.2020 die für eine grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers für die weiteren beschriebenen Änderungen beim öffentlichen Gut (Abtretung Parz. 56/9 an das öffentliche Gut, Abtretung Parz. 56/10 an Maria König) zur Verfügung gestellt wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/139/2019-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass von der Antragstellerin Maria König für die an sie zur Abtretung gelangenden 24 m² eine Grundeinlöse in Höhe von € 60,-- pro Quadratmeter (ortsüblicher Baulandpreis) binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu leisten ist, sofern von ihr nicht bis zum 31.12.2020 die für eine grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und

beideten Zivilgeometers für die weiteren beschriebenen Änderungen beim öffentlichen Gut (Abtretung Parz. 56/9 an das öffentliche Gut, Abtretung Parz. 56/10 an Maria König) zur Verfügung gestellt wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

02.3.:

Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Bereits vor mehreren Jahren wurde am westlichen Ende der südlich von Zell verlaufenden öffentlichen Wegparz. 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, von den Grundeigentümern ein Wendepplatz errichtet und vermessen. Hierdurch sollten die bisher an keinen öffentlichen Weg angrenzenden Parz. 295/1 und 295/2 im Eigentum des Lorenz Kreulitsch über eine öffentliche Wegfläche erreichbar sein. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist eine grundbücherliche Durchführung der seinerzeitigen Vermessung unterblieben.

Nunmehr wurde die Vermessung von Lorenz Kreulitsch neu beauftragt und die entsprechende Vermessungsurkunde der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt. Friedrich Matitz, wh. Holunderweg 15, 9065 Ebenthal, erklärte sich bereit, die dargestellten Trennstücke 1 (123 m²) und 2 (3 m²) aus seinen Grundstücken 296 und 298 an das öffentliche Gut der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei abzutreten. Die diesbezügliche Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 435/19, vom 31.10.2019, welche über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschafts-

teilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren wäre die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Friedrich Matitz mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/372/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Friedrich Matitz mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/372/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Friedrich Matitz mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 612-7/372/2019-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle zugehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 435/19, vom 31.10.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 19.12.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/372/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Friedrich Matitz mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei eine Altlastenbereinigung mitten im Wald. Die Zufahrt werde aber benötigt. Deshalb sei die Einigkeit gegeben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/372/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1040, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Friedrich Matitz mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 979/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Johann und Roswitha Homan

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwürfen schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Johann und Roswitha Homan, wh. Brauhausstraße 24 bzw. 22, 9065 Ebenthal, im Bereich ihrer Parzelle 417/20, KG 72112 Gradnitz, beantragten Grundstücksteilung haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 426/19, vom 03.10.2019, ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 93 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 979/1, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Hierdurch erfolgt eine Begradigung und Aufweitung der Brauhausstraße in diesem Bereich und Anpassung an die bereits seit geraumer Zeit bestehenden Gegebenheiten in der Natur.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/373/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/373/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.4.:

Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 979/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Johann und Roswitha Homan

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 612-7/373/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 426/19, vom 03.10.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 19.12.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/373/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/373/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 979/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.: Flächenwidmungsplanänderungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

| | |
|---------------------------|---|
| 29.04.2019 | Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2019 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung |
| 27.05.2019 | mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein |
| 28.06.2019 bis 11/2019 | Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis, sonstige Abklärungen |
| 12.11.2019 | Erlassung der Kundmachung |

Die Kundmachungsfrist endet am 11.12.2019. Bis zum Versand der GR Unterlagen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein. Allfällige noch einlangende relevante, insbesondere negative Stellungnahmen, werden dem GR vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

03.1.:

Umwidmungsfall 3a/C4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und

Umwidmungsfall 3b/C4/2019: Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“

(Antragsteller/in: Josef Thaler)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne zu 3a und 3b sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 3a/C4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und

Umwidmungsfall 3b/C4/2019: Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“

(Antragsteller/in: Josef Thaler)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Hinweis: der ursprüngliche Umwidmungsfall 3/C4/2019 wurde gesplittet, da teilweise Grünland und teilweise Verkehrsfläche von der Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet betroffen ist.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

Leitungsbetreiber – Kelag:

Stellungnahme bzw. KNG Internetleitungsauskunft vom 12.07.2019 – vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler) und
2. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler).

ANTRAG

Der Gemeinderat möge

1. **Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler) und**
2. **Beschluss: die Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Thaler) beschließen.**

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler) und den Beschluss zu fassen, die Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler).

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 93 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Josef Thaler) und
2. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 909/10 und einer Teilfläche der Parz. 862/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Thaler) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Umwidmungsfall 23a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und

Umwidmungsfall 23b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“
(Antragsteller /in: Andreas Ruttnig Nfg.)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne zu 23a und 23b sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 23a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und

Umwidmungsfall 23b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“

(Antragsteller /in: Andreas Ruttnig Nfg.)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „teilweise positiv“ vor.

Hinweise:

Der ursprüngliche Umwidmungsfall 23/D3/2019 wurde gesplittet, da teilweise Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und teilweise Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, von der Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet betroffen ist.

Die Umwidmungsfläche wurde auf Grund des Vorprüfungsergebnisses im Einvernehmen mit dem Umwidmungswerber von insgesamt rd. 6.890 m² auf rd. 5.970 m² reduziert. Dies wurde von der Sachverständigen der fachlichen Raumordnung am 25.07.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Ruttnig Nfg.)
2. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller /in: Andreas Ruttnig Nfg.).

ANTRAG

Der Gemeinderat möge

1. **Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Ruttnig Nfg.)**
2. **Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller /in: Andreas Ruttnig Nfg.).**

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und

forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen (Antragsteller/in: Andreas Ruttinig Nfg.) und den Beschluss zu fassen, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen (Antragsteller /in: Andreas Ruttinig Nfg.).

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Man werde dem Antrag natürlich zustimmen. Man wolle aber gleichzeitig zu bedenken geben, dass es immer problematisch sei, wenn wieder ein Bauernhof in Bauland umgewidmet werde. Schön langsam werde sich die Gemeinde überlegen müssen, dass sie die Ackerbauflächen für die Gemeinde und für den Anbau einfach erhalte. Und nicht, dass die Bauernhöfe der Reihe nach draufgehen.

GR Archer: Das sei eine große Fläche. Werde die Fläche sofort gebraucht oder sei das nur eine Art Sicherheit?

Bgm Felsberger: Die Fläche werde gebraucht, weil sie geteilt und familiär aufgeteilt werde. Daneben wurde schon gebaut. Deshalb sei das schon über eine längere Zeit angestanden. Herr Ruttinig sei mittlerweile verstorben. Das sei jetzt mehr oder weniger eine Aufteilung unter den Erben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

- 1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 3.459 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Ruttinig Nfg.)**
- 2. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 765 und 768, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.511 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller /in: Andreas Ruttinig Nfg.).**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Kärntner Gemeindebund: Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Bestellung zum Datenschutzbeauftragten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ausführungen des Gemeindebundes

Mit Schreiben vom 06.11.2019 richtete sich der Kärntner Gemeindebund an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, da die dort angestellte Frau Mag. Dr. Guggenberger, welche Datenschutzbeauftragte der Marktgemeinde war, nunmehr nicht mehr für den Kärntner Gemeindebund tätig ist. Eine neue Person wäre für diese Tätigkeit seitens des Gemeinderates zu bestellen. Hierzu wurde seitens des Gemeindebundes Folgendes ausgeführt: *„Wie bereits in unserer Aussendung vom 29.07.2019 mitgeteilt, ist Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden und wurde die – zwischen dem Kärntner Gemeindebund und Ihrer Gemeinde im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ abgeschlossene – „Bestellvereinbarung“ von Frau Mag. Dr. Guggenberger als Datenschutzbeauftragte Ihrer Gemeinde aufgelöst. Die bestehende „Kooperationsvereinbarung“ mit dem Kärntner Gemeindebund und Ihrer Gemeinde blieb davon unberührt und ist daher weiterhin aufrecht.*

Am 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag. Dr. Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten Ihrer Gemeinde zählt. Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Zur neuerlichen Beschlussfassung übermitteln wir beiliegend das Ihnen bereits bekannte Dokument „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“, mit dem Ersuchen, die Vereinbarung nach Beschlussfassung zu vervollständigen und unterfertigt an uns rückzuübermitteln.

In weiterer Folge wird sich Herr Mag. Hobel direkt bei Ihnen bzw. Ihrer intern zuständigen Kontaktperson melden, um die weiteren Schritte (wie beispielsweise die Aktualisierung der Datenschutzerklärung auf der Homepage) zu besprechen.“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO sowie § 5 DSG, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, bestellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz zum

Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO sowie § 5 DSG, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, bestellen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO sowie § 5 DSG, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, zu bestellen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Nachdem Frau Mag. Dr. Guggenberger nicht mehr für den Gemeindebund tätig sei, werde Herr Mag. Gernot Hobel als Nachfolger vorgeschlagen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO sowie § 5 DSG, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, bestellen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“, für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Wohnen Volksschule Mieger“, Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma, samt Rechtsplan, Gestaltungsplan und Erläuterungsbericht sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Wohnen Volksschule Mieger“, Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma, samt Rechtsplan, Gestaltungsplan und Erläuterungsbericht als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung 02/2019 im Juli wurde mit der „Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- und Siedlungsgenossenschaft für Kärnten reg.Gen.mbH“ ein Baurechtsvertrag zur Nachnutzung der ehemaligen Volksschule Mieger in Form der Errichtung von Mietwohnungen abgeschlossen. Diese Wohnungsgenossenschaft beabsichtigt, das Bestandsobjekt entsprechend umzubauen und neun Wohnungen zu integrieren. In weitere Folge soll ein Zubau an der Nordwestseite mit sechs weiteren Wohnungen errichtet werden.

Zur Realisierung dieses Projektes ist die Erlassung eines Teilbebauungsplanes in Form einer Verordnung, die der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bedarf, erforderlich.

Am 11.11.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger. Die schriftliche Zustimmung zum Entwurf des Baubezirksamtes bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land liegt vor.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/55/2019-Ma), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ für die Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06: Kontrollausschussbericht/e

GR Archer: Es hat eine Sitzung stattgefunden.

Sitzung vom 16.12.2019 (15.00-16.00 Uhr):

GR Archer: Geprüft wurden die Kassa und die Belege. Es wurde jeder Beleg angeschaut – nicht nur stichprobenweise. Die Kassa wurde kontrolliert. An Geldbestand wurde vorgefunden: Bargeld: € 1.506,95, Girokonto Anadi Bank: € 175.424,19, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 148.250,10, Rücklagenbücher: € 2,123.822,49, ein Sperrkonto mit € 802.084,15, Kautionssparbücher: € 400.954,80. Der Kassa-Ist- und Sollbestand ist € 3,652.042,68. Es war alles in Ordnung.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 07.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2020, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der dazu gehörige Personalstandsausweis liegt zur Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Mit Wirkung ab 01.01.2020 sind folgende Personalmaßnahmen dringend erforderlich:

1. Kinderbetreuung

A) KINDERGARTEN EBENTHAL

Am Kindergarten Ebenthal besteht das Erfordernis der Aufstockung der Teilzeit-Kindergartenhelferin um 3 Stunden. Dies begründet sich vor allem in der zunehmenden Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, der Betreuung sehr junger Kinder (3-jährige), der Reduzierung der tgl. Dienstzeit einer Mitarbeiterin nach dem Karenzurlaub und der ständig wachsenden Aufgaben in der Bildungsarbeit (Kinder mit Defiziten und Verhaltensauffälligkeiten, Aggressionspotentiale, sprachliche Barrieren – Migrationshintergründe, Sprachstandsfeststellungen, Dokumentationsarbeiten). Zunehmender Zeitaufwand ist weiters erforderlich für Elterngespräche, notwendige Abklärungen mit Psychologen, Sonderkindergärtnerin.

Maßnahme:

Aufstockung der Teilzeit-Kindergartenhelferin von bisher 50% **auf künftig 87,50%** (somit 7 Std. tägliche Dienstzeit), unverändert Stellenwert 27

B) KINDERGARTEN ZELL/GURNITZ

Durch die Erweiterung des Kindergartens Zell/Gurnitz um eine weitere Gruppe (Öffnungszeiten 07-17 Uhr, somit zehn Stunden), die zunehmende Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung - auch in den bereits bestehenden Gruppen - die zunehmende Anforderung durch sehr junge Kinder (3-jährige) und der ständig wachsenden Aufgaben in der Bildungsarbeit, wie unter Kindergarten Ebenthal angeführt, sind die nachfolgend beschriebenen Planposten erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen des Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG zu genügen.

AMS Kräfte werden derzeit nur für rd. 2 Monate mit 66% gefördert, kaum sind sie eingeschult endet auch schon wieder das befristete Dienstverhältnis, das hat sich leider nicht bewährt. Zudem sind vom AMS förderbare Fachkräfte und Kindergartenhelferinnen kaum zu bekommen. Die Kinder brauchen eine Kontinuität und Bezugspersonen in der Betreuung, ein ständiger Wechsel wirkt sich negativ auf die Gruppe aus. Dies wird von den Kindergartenleiterinnen laufend an die Marktgemeinde mit Besorgnis gemeldet.

Die in den vergangenen Jahren geübte Praxis, kurzfristig auch Aufräumpersonal als Kindergartenhelferin einzusetzen ist nicht zulässig und musste daher auch eingestellt werden.

Mittelfristig steht im Bereich der Kinderbetreuung eine „Pensionswelle“ an (zahlreiche Mitarbeiterinnen haben bereits das 55. Lebensjahr erreicht). Mit der Besetzung der nachstehenden Planposten ist eine kontinuierliche Qualität der Kinderbetreuung und des Dienstbetriebes gewährleistet. Sollte der Bedarf in den Folgejahren für die vierte Kindergartengruppe nicht mehr bestehen, könnten nach dem geltenden Dienstrecht (Gemeindemitarbeiterinnengesetz) Dienstverträge zudem auch leichter aufgelöst werden.

Maßnahme:

2 Kindergartenpädagoginnen (Stellenwert 39), **1 HelferIn** (Stellenwert 27) – je 100%
1 Kindergartenpädagogin als Springerkraft (Stellenwert 36) – 100% zur Abdeckung der Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen (insgesamt ist hier künftig der Vertretungsbedarf für 8 Mitarbeiterinnen abzudecken und könnte diese individuell in allen Betreuungsgruppen eingesetzt werden)

2. Küchenhilfe/n, Reinigungsdienst

A) KINDERGARTEN und HORT ZELL/GURNITZ

Am Standort Volksschule und Kindergarten Zell/Gurnitz stieg die Anzahl der zu verköstigenden Kinder (Kindergarten, Hort, schulische Nachmittagsbetreuung) auf nunmehr 200. Derzeit sind lediglich 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit (6 Stunden und 5 Stunden) in der Küche tätig, zusätzlich eine Reinigungskraft für 2 Stunden.

Bisher haben die am Kindergarten Zell/Gurnitz tätigen Reinigungskräfte immer wieder in der Küche zusätzlich ausgeholfen, hierdurch kamen zeitweise die ihnen zugeteilten Arbeiten zu kurz. Es ist ein stetig wachsender zusätzlicher Aufwand durch besondere Bedachtnahme auf Kinder mit Allergien, Unverträglichkeiten, aus religiösen Gründen begründete Erfordernisse, Diabetes zu verzeichnen.

Maßnahme:

1 Küchenhilfe/Reinigungskraft, Stellenwert 21 – 100%

B) REINIGUNGSDIENST

In den Kindergärten, Horten, Volksschulen und im Amt der Marktgemeinde sind 9 Mitarbeiterinnen mit dem Reinigungsdienst betraut. Die Urlaubs- und Krankenstandvertretungen erfordern laufend Überstunden, da kaum entsprechende kurzfristige Vertretungen gefunden werden können.

Eine AMS Kraft war zuletzt erst nach mehrmonatiger Suche verfügbar, Aushilfen brechen die Arbeit oftmals nach ein paar Tagen wieder ab. Eine entsprechende Qualität kann mit der derzeitigen AMS-Konstruktion nicht gewährleistet werden. Zudem ist ein enormer zeitlicher Aufwand für die Verwaltung für die laufende Suche und Auswahl von temporären Aushilfskräften sowie die An- und Abmeldungen samt Lohnverrechnung und Erbringung von Nachweisen an die Förderstelle zu verzeichnen, der kaum noch in Relation zum lukrierbaren Förderangebot des AMS steht.

Am Standort Volksschule und Kindergarten Ebenthal wurde des Weiteren eine zusätzliche Gruppe der schulischen Tagesbetreuung eröffnet und stieg die Anzahl der zu verköstigenden Kinder auf rd. 170 Kinder (Tendenz weiter steigend). In der Küche wird eine Hilfe für ca. 3 Stunden benötigt.

Diese beiden „Probleme“ könnten durch Schaffung einer Planstelle wie folgt gelöst werden:

Maßnahme:

1 Reinigungskraft als Springerin für alle Dienststellen (Ebenthal und Zell/Gurnitz, Amt) und als Küchenhilfe 3 Std. tgl. am Standort Ebenthal, Stellenwert 21 – 100%

3. Amt

A) Aufwertung der Planstelle des Standesbeamten von Stellenwert 36 auf 39:

Die schriftliche Zustimmung des Gemeinde-Servicezentrums zur Höherreihung vom 11.04.2019 samt Begründung liegt vor. Die Höherreihung begründet sich insbesondere dadurch, dass der Mitarbeiter nunmehr zusätzliche höherwertige Tätigkeiten ausübt. So obliegt ihm insbesondere auch das Lizenzmanagement und der Datenschutz.

B) Finanzabteilung – Abteilung III

Verankerung **Einschulungsposten – zukünftiger Finanzverwalter**, Stellenwert 45

Es besteht hier das dringende zeitnahe Erfordernis einer Besetzung. Die zustimmende bzw. befürwortende Stellungnahme der Personalvertretung vom 19.06.2019 liegt im Amt auf.

Die schriftliche Zustimmung des Gemeinde-Servicezentrums zur Zuordnung vom 30.07.2019 liegt vor.

C) Beamte – Aktualisierung der Ist-Einstufung ab 01.01.2020 bei zwei Beamtinnen laut GR Beschluss vom 02.10.2019

B/VI/1, nächste Vorrückung 01.01.2022 und B/V/2, nächste Vorrückung 01.01.2022

4. Wirtschaftshof

Eine Saisonarbeiterstelle soll wieder verankert werden. Das Hauptaufgabengebiet liegt derzeit bei der Pflege der Grünanlagen sowie in der Rad- und Gehwegpflege.

5. Lehrstelle

Eine Lehrlingsstelle soll, wie bereits in den letzten Jahren, wieder verankert werden (optional Amt/Wirtschaftshof).

c) Aufsichtsbehördliche Genehmigung / Prüfung

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2020 (samt Personalstandsausweis) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt. Vom Gemeinde-Servicezentrum liegt die schriftliche Zustimmung der Zuordnung der einzelnen Planposten vor. Die erbetene Stellungnahme der Gemeindeabteilung wird dem Gemeinderat nach Erhalt nachgereicht bzw. zur Kenntnis gebracht.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/62/2019-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/62/2019-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.:

Stellenplan der Marktgemeinde für 2020, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl 011-1/62/2019-Ze:Ma, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

**§ 1
Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

| Beschäftigungs- ausmaß in % | kw/befr. | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | |
|--------------------------------|----------|------------------------|------|------------------------|------------------|
| | | VWD- Gruppe | DKl. | Modell- stelle | Stellen- Wert |
| 100,00 | - | A | VIII | F-ID5 | 63 |
| 100,00 | - | B | VII | KU-KBER3 | 45 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB2A | 36 |
| 100,00 | - | D | IV | AK-SSB1 | 33 |
| 62,50 | - | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 56,25 | - | P5 | III | TH-RP4 | 24 |
| 100,00 | - | B | VII | AK-FB2A | 48 |
| 100,00 | - | B | VII | AK-ESB4 | 45 |
| 75,00 | - | B | VI | AK-SSB2A | 36 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB2A | 36 |
| 100,00 | - | D | IV | AK-SSB1 | 33 |
| 100,00 | - | B | VII | TH-FT4 | 51 |
| 100,00 | - | B | VI | KU-KBER1 | 39 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB2B | 36 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB3 | 39 |
| 100,00 | - | B | VI | KU-KB3 | 36 |
| 100,00 | - | D | IV | AK-RSB3 | 30 |
| 100,00 | - | K | | EP-PL1 | 42 |
| 100,00 | - | K | | EP-PL1 | 42 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 50,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 50,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |

| | | | | | |
|--------|-----|----|-----|---------|----|
| 100,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK2 | 39 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK1 | 36 |
| 100,00 | - | K | | EP-PFK1 | 36 |
| 100,00 | - | P3 | III | EP-PK2 | 27 |
| 100,00 | - | P3 | III | EP-PK2 | 27 |
| 87,50 | - | P3 | III | EP-PK2 | 27 |
| 100,00 | - | P3 | III | EP-PK2 | 27 |
| 100,00 | - | P5 | III | TH-RP4 | 24 |
| 68,75 | - | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 100,00 | - | | | TH-RP3B | 21 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P5 | III | TH-HK2A | 21 |
| 75,00 | - | P4 | III | TH-HK3 | 24 |
| 100,00 | - | | | TH-HK2A | 21 |
| 100,00 | - | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 100,00 | - | P5 | III | TH-RP4 | 24 |
| 50,00 | - | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 75,00 | - | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 87,50 | - | P5 | III | TH-RP4 | 24 |
| 100,00 | ATZ | K | | EP-PL1 | 42 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK3 | 33 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HK2B | 21 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-AT2A | 36 |

| | | | | | |
|--------|---|----|-----|---------|----|
| 100,00 | - | P2 | III | TH-AT2A | 36 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-AT2A | 36 |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl: 011-1/61/2018-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 19.12.2019

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/62/2019-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er sei schon 22 Jahre im Gemeinderat in Ebenthal. Aber ein derartiges Aufblasen des Stellenplans habe man noch nie gehabt. Man sei bis jetzt immer wirtschaftlich und sparsam vorgegangen und habe immer gesagt, dass man den Stellenplan nicht zur Gänze ausreize. Von der Einwohnerzahl und von der Finanzkraft her würde es ja passen. Man habe den Stellenplan nie zur Gänze ausgereizt, sondern gesagt, dass man mit relativ wenig Personal auskommen solle. Das werde dafür außerordentlich gut bezahlt. Das habe man auch immer gemacht. Die ganzen Mitarbeiter und Beamten haben fast alle die Bestkarriere gemacht. In den letzten Jahren weitere man den Stellenplan immer weiter aus. Das koste natürlich auch Geld in entsprechender Höhe. Die Frage sei, ob man sich das zukünftig so auch leisten könne. Er wisse schon, dass Pensionierungen anstehen. Ihm würde es gefallen, wenn man sich darauf einigen könnte, dass man sage, jetzt sei der Bedarf gegeben. Dann, wenn die Pensionierungen da seien, solle man das Personal aber wieder entsprechend zurückfahren. Diese Personalmaßnahme koste uns im Jahr nämlich € 180.000,--. Sie werde den zukünftigen Gemeinderat und auch den Bürgermeister nach dem Jahr 2021 in der Handlungsfähigkeit einschränken. Er wisse schon, dass das toll sei, wenn der Amtsleiter möglichst viel Personal habe. Da könne er auch leichter arbeiten. Aber es sei viele Jahre auch mit weniger Personal gegangen. Er verstehe nicht, warum man das alles jetzt derartig ausweiten müsse. Im Kindergarten sei es ihm ganz klar. Dass das mit den AMS Kräften dort nicht funktioniere, das habe er schon vor vielen Jahren gesagt und das als keine gute Personalpolitik angekreidet. Gewisse Sachen wurden uns vom Land auferlegt. Das sei ja eigentlich noch trauriger, weil sie uns sonst die Förderungen gestrichen hätten, wenn man keine geförderten Arbeitskräfte genommen hätte. Dass das für die Kinder und für das restliche Personal nicht gut sei, erscheine ja jedem logisch. Nur dem Personalchef beim Land anscheinend nicht. Er gebe das alles zu bedenken. Man werde dem Stellenplan zustimmen. Er sei aber sehr dafür, dass man sich darauf einige, dass man dann nach den Pensionierungen den Stellenplan wieder entsprechend zurückfahre.

GR Archer: Bestehe dann die Möglichkeit des Zurückfahrens?

Bgm Felsberger: Das werde der neue Gemeinderat dann entscheiden. Jetzt sei es im Kindergartenbereich wirklich problematisch. Man habe seinerzeit vom Land den Auftrag erhalten, dass man das über das AMS machen solle. Für die Kinder sei das problematisch, wenn alle paar Monate die Arbeitskraft wechsele. Daher sei die Aufweitung im Kindergartenbereich erforderlich, weil man doch ständig steigende Kindergartenzahlen habe. Da brauche man in der Küche und im Betreuungsbereich gewisse Kräfte.

GV Ing. Tengg: Könne man sich darauf einigen, dass das alles zutreffend sei, was GR Brückler vorher gesagt habe? So schaue es nämlich momentan aus.

Bgm Felsberger: GR Brückler habe alles richtig gesagt. Man solle nicht in Details gehen. Es sollen keine Namen genannt werden, weil es eine öffentliche GR-Sitzung sei. Aber es werde der neue Gemeinderat dann über zukünftige Einstellungen, Ausschreibungen usw. befinden. Der Stellenplan sei jetzt aufgrund anstehender Pensionierungen erforderlich. Ob der Bedarf in der Größenordnung später noch gegeben sei, das werde man dann sehen.

GV Woschitz: Nachdem der Stellenplan aufgrund anstehender Pensionierungen gemacht werde, möchte er fragen, welcher Saisonarbeiter da pensioniert werde, sodass man einen neuen brauche.

Bgm Felsberger: Den Saisonarbeiter betreffe das nicht. GV Woschitz wisse aber sicher selber, dass unsere Bauhofmitarbeiter immer älter werden, immer mehr Kuren gehen und auch bald in Pension gehen. Daher sei dort eine Aufstockung sicher erforderlich. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Die Kräfte, die vom Land gekommen sind, seien uns nach kurzer Zeit wieder abhandengekommen. Derjenige, der jetzt kommen solle, war brav. Er habe den LKW Führerschein über den Winter gemacht. Er passe auch hinein. Nach den neuen Richtlinien könne man ihn ja, wenn es nicht passe, nach ein oder zwei Jahren wieder entlassen.

GR Archer: Es gebe € 180.000,- Mehrbelastung für das Gemeindebudget. Man dürfe nicht vergessen, dass das Geld immer knapper werde. Wichtig sei für die Gemeinde das Geld, das noch frei verfügbar sei, z. B. für die Vereine als Unterstützung. Die Fixkosten werden immer größer. Die Gemeinde werde dann bei der Unterstützung sparen müssen oder man werde keinen positiven Voranschlag mehr einbringen können. Es wäre ja früh genug, wenn man die Leute ein Jahr vor einer Pensionierung einstellen würde. Ein Jahr Einarbeitungszeit sei ja genug. Man werde dem Stellenplan die Zustimmung geben. Man solle aber an die Zukunft denken und nicht sagen, hinter mir die Sintflut. Es werde in Zukunft dann immer schwerer werden, irgendwelche „Zuckerln“ zu verteilen.

GR Strohmaier: Er wollte nur erwähnen, dass die Einstellung eines neuen Lehrlings höchst erfreulich sei. Die erste Anstellung eines Lehrlings sei ja nur durch ein „Hoppala“ entstanden. Man habe aber gesehen, dass das sehr positiv angekommen sei. Es sei auch toll, wenn man einen Lehrling für die kleinen Arbeiten habe und einem jungen Menschen die Chance zu einer Ausbildung gebe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/62/2019-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:
Budget-Voranschlag für das Jahr 2020

08.1.:
 Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.07.2020 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 03.07.2019 (mit Wirkung ab 01.07.2019) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Arbeitsstunde“ nunmehr nicht mehr das Auslagen gefunden werden kann. Ab Jänner 2020 sind daher die Arbeitsstunde um € 1,00 zu erhöhen.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2020 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“, die im Übrigen für das neue Jahr gleich bleiben, sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

| PERSONAL (Arbeitsstunde) | |
|--|--|
| Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. | |
| Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.07.2019) | Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2020 |
| 38,00 | 39,00 |

| FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde) | | |
|---|---|--|
| Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte | | |
| Fahrzeug | Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.07.2019) | Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2020 |
| LKW: VOLVO FM | 29,00 | 29,00 |
| Kommunaltraktor: Fendt | 29,00 | 29,00 |
| Rasentraktor: John Deere | 28,00 | 28,00 |
| Caterpillar (Bagger) | 29,00 | 29,00 |
| Renault Master Pritsche | 9,00 | 9,00 |
| Renault Trafic (WVA) | 9,00 | 9,00 |
| Mercedes Benz 310 | 10,00 | 10,00 |

| | | |
|----------------------------------|------|------|
| Renault Kangoo Maxi (Müll) | 9,00 | 9,00 |
| Renault Kangoo Medium (WVA) | 9,00 | 9,00 |
| VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.) | 9,00 | 9,00 |

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 08.3. der Tagesordnung vor.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2020 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

| Bezeichnung | € |
|--|-------------------|
| VS Ebenthal (Sanierung-Neubau) | 769.800,-- |
| Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage | 80.000,-- |
| Fremdenverkehrsrücklage | 50.000,-- |
| Gemeindewohnhäuserrücklage | 4.700,-- |
| | |
| | |
| Gesamtsumme der Entnahmen | 904.500,-- |

Rücklagenzuführungen

| Bezeichnung | € |
|------------------------------------|-------------------|
| Wirtschaftshofrücklage | 45.800,-- |
| Wasserrücklage | 70.600,-- |
| Kanalrücklage | 16.800,-- |
| Müllrücklage | 1.500,-- |
| | |
| | |
| Gesamtsumme der Zuführungen | 134.700,-- |

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2020 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2020 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2020 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben. Grund der Auflösung sei, dass man ein ausgeglichenes Budget erstellen konnte.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: GR Pertl habe es schön gesagt: Dort nehme man ein bisschen ein Geld heraus, da nehme man was heraus und dort gebe man was dazu. Das, was man dazugebe, sei eigentlich das, was in den marktbestimmten Betrieben übrig geblieben sei. Das sei das, was gesetzlich vorgesehen sei. Jeder Euro, der beim Kanal, Wasser oder Müll übrig bleibe, habe der Rücklage zugeführt zu werden, da sie genau in diesem Bereich auch wieder verwendet werden müsse. Das könne nicht ins allgemeine Budget gehen. GR Pertl habe etwas nicht erwähnt: Auf den Dingen, für die man angespart habe, nehme man 80 % wieder herunter. Die können dann nicht mehr gemacht werden. Das eine sei die VS Ebenthal. Da nehme man € 769.800,-- herunter. Man könne es herunter nehmen, weil der Schulbaufonds nächstes Jahr eh kein Geld habe. Da bleiben dann noch € 116.000,-- übrig. Da stelle sich dann die Frage, wo man das Geld hernehmen werde, um die VS Ebenthal 2021 anzugehen. Man habe auch eine Sanierungsrücklage für den Sportplatz Ebenthal angelegt. Das sollte fix für die Sanierung des Sportplatzes verwendet werden und somit auf der Rücklage bleiben. Jetzt lösen sich da € 80.000,-- auf. Die Fremdenverkehrsrücklage erwähne er fast gar nicht mehr. Da nehme man jedes Jahr alles herunter, was irgendwie möglich sei, um irgendwas anderes zu machen. Für die Gemeindewohnhäuser sei es ein Geld, das dort auch wieder verwendet werde. Insgesamt werde man beim Budget noch die Details sehen und sehen, dass es ein sogenanntes Null-Budget sei, damit man es noch ausgeglichen erstellen könne. Gewisse Großmaßnahmen finden dabei noch keine Berücksichtigung. Man könne nur darauf hoffen, dass es einen Sollüberschuss gebe, mit dem man den Rest noch erledigen könne. Aus diesem Grund werde man den Rücklagenbewegungen keine Zustimmung erteilen.

GV Ing. Tengg: Wenn man sich die Summe von € 904.500,-- anschau, dann sehe man eigentlich, was man brauche, um im nächsten Jahr diese notwendigen Sachen überhaupt realisieren zu können (Glanbrücke, Wildwasserverbau). Warum sei das Geld dafür nicht da? Das sei die sozialistische Alleinherrschaft. Der Bürgermeister sei die ausführende Stelle. Man müsse immer davon ausgehen, dass das jemand gewusst habe, dass die Glanbrücke einmal zu sanieren sein werde. Bei € 904.000,-- falle ihm einiges ein, was in letzter Zeit nach Gurnitz geflossen sei. Da sei einfach gebaut worden, als wenn man Geld ohne Ende hätte. Es sei trotz Warnungen gebaut worden. Es habe immer geheiß, man habe Geld. Geld sei da. Jetzt habe man in Ebenthal einen Sportverein, der eigentlich gleichwertig behandelt werden sollte. Der Verein wolle schon seit Jahren eine Sanierung haben. Es wurde auch vom Landeshauptmann Geld zugesichert. Das habe ihm der Obmann zumindest einmal gesagt. Der Bürgermeister habe gesagt, dass das bis 2021 alles erledigt sei. Jetzt werde alles herunter genommen. Vorausschauende Politik, liebe SPÖ Ebenthal, schau anders aus. Wenn man wisse, was in den nächsten Jahren komme, dann gebe man das Geld nicht mit vollen Händen aus. Entstanden sei das aus dem Pachtvertrag, den man vergessen habe zu verlängern. Dann habe man ihn krampfhaft verlängern müssen. Das habe ein Vermögen gekostet. Der Sportreferent könne ihn ruhig anschauen. Das sei sein Fehlverhalten. Das sei durch ihn entstanden. Er habe es damals verabsäumt, diesen Pachtvertrag zu verlängern. Deshalb sei der gesamte Gemeinderat gezwungen gewesen, zu

schauen, dass der Pachtvertrag eingehalten werde. Bgm Felsberger habe damals gesagt, dass es aus sei. Es sei sein Versäumnis, dass das nicht rechtzeitig gemacht wurde. Deswegen musste man dann der teuren Variante zustimmen. Der 2. Vizebürgermeister habe auch geschaut, dass das Geld nach Gurnitz fließe. Das gehe uns heute ab. Das hätte man anders machen können. Die Höhe wurde immer kritisiert. Man könnte mit dem Geld auch den Sportplatz in Ebenthal sanieren. Die haben es auch verdient. Er frage sich, wie das in der neuen Periode funktionieren solle. Wenn die neue Periode anfangen, dann müsse man alles mit Krediten finanzieren. So schau es momentan aus. Die VS Ebenthal werde man mit einem Kredit finanzieren müssen, genauso wie den Sportplatz in Ebenthal. Es sei ja dann bald kein Geld mehr da. Vielleicht kommt dann irgendwann einmal ein Geld vom Land, das auch keines habe. Vom Bund her dürfte es dann scheinbar immer wieder ein wenig fließen. Da werde man sich schon irgendwie in die nächste Periode drüber retten. Er wisse, dass das witzig sei. Es sei immer alles witzig. Die ganzen Jahre sage man immer das Gleiche. Die SPÖ lache immer. Aber die Situation werde immer prekärer. Und um das gehe es.

Bgm Felsberger: Er könne gerne in Bezug auf den Ebenthaler Sportverein antworten. Seit 2013 laufe dort ein Naturschutzverfahren, welches erst jetzt abgehandelt wurde. Heute habe er den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft am Schreibtisch gehabt. Also sei das Naturschutzverfahren einmal abgeschlossen und das Widmungsverfahren könne jetzt fortgesetzt werden. Er werde alles daran setzen, dass das in Ebenthal noch realisiert werde. Jetzt könne man auch über eine Förderzusage mit dem Land verhandeln. Man habe für 2020 immerhin noch € 600.000,- im Gewerbepark gebunkert. Dort habe man schon zukünftige Firmen, die Schlange stehen. Man werde dort 2020 sicher Gründe verkaufen. Man werde dann mit Gemeindegeld auch noch weitere Gründe ankaufen müssen. Man könne das dort auch stoppen. Er werde aber sicher alles daran setzen, dass man den Sportplatz Ebenthal auch noch sanieren könne. Bis dato waren aber die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben. Es müssen dort noch Lindenbäume gesetzt werden. Somit sei dann das Naturschutzverfahren abgeschlossen. Man könne über das Budget so oder so reden. Man diskutiere jedes Jahr darüber. Es sei erforderlich gewesen. Es sei für die Buchhaltung nicht einfach gewesen. Deshalb sitze heute auch FV Schober hier, weil er mit der neuen VRV vertraut sei. Die neue VRV müsse auch erst geschult werden. Man hatte das Problem, dass man das Budget ausgeglichen hineinschicken musste. Wenn man das Budget mit einem Minus hineinschicke, dann streiche uns die Gemeindeabteilung oder die Gemeinderevision automatisch die Rücklagen herunter oder die Förderungen für die Vereine. Deshalb habe man alles daran gesetzt. Er sei sich sicher, dass man für die erste GR-Sitzung 2020 wieder einen Sollüberschuss haben werde. Das habe man noch immer zusammen gebracht, dass man das eine oder andere Projekt noch zusätzlich hineinnehmen werde können. Man habe jetzt einmal die Projekte drinnen, die auf Schiene seien. Das sei einmal der Geh- und Radweg vom Hofer Markt bis zur Glanbrücke. Man habe den Gehweg vom Heidelbeerland bis zum Grimm drinnen. Dann auch noch das Wildbachprojekt. Ob die ÖDK-Brücke 2020 kommen werde, könne er nicht zu 100 % sagen. Die letzte Sitzung war für diese Woche angesetzt. Sie wurde verschoben. Dort spielen mehrere Komponenten mit, nämlich der Verbund, die Gemeinde St. Margareten und Ebenthal. Es werde von der Verwaltungsgemeinschaft, von der Bezirkshauptmannschaft, geplant. Das müsse erst ausgeschrieben werden. Deshalb habe man es jetzt auch noch nicht drinnen.

GR Archer: Unsere Rücklagen wurden immer gelobt. Jetzt habe man drinnen große Einschnitte. Die Frage sei, wann das Geld auf diese Rücklagen wieder zurückkomme. Beim Sportverein in Ebenthal sei die letzten Jahre gar nichts geschehen. Bgm Felsberger habe das eh erläutert. Trotzdem werde das Geld wahrscheinlich in Zukunft auch gebraucht. Komme das Geld im Laufe des Jahres wieder zurück oder länger nicht? Früher habe man unter den Fraktionen immer wieder Budgetgespräche gehabt. In den letzten Jahren habe man auf das vergessen. Heute erhalte man ein Budget mit 500 Seiten. Er gehe wetten, dass sich im Gemeinderat bis auf Herrn Schober und den Bürgermeister keiner auskenne. Das sei für alle neu.

Vzbgm Käfer: Er müsse noch dem Kollegen Tengg antworten. Er wisse nicht, welches Hirngespinnst bei ihm herumgeistere. Er sehe sich keiner Schuld bewusst. Er werfe irgendwas in den Raum, was nicht stimme. Das Budget werde von den anderen Parteien jedes Jahr madig gemacht. Heuer sei natürlich ein großer Aufhänger da. Man habe schon des Öfteren auf eure Expertenmeinungen im Gemeinderat gehört. Das habe den Steuerzahler immer wieder sehr viel Geld gekostet. Das könne man in jedem Protokoll nachlesen. Bei den Banken wurde auch oft gesagt, dass man noch warten solle. Dann habe man die Frist versäumt. Dann habe es meistens mehr Geld gekostet. Und das zahle der Steuerzahler, liebe Experten.

Bgm Felsberger: Man solle bitte bei der Tagesordnung, den Rücklagenbewegungen, bleiben. Man solle bitte nicht ausschweifen.

Vzbgm Kraßnitzer: Er nehme zur Kenntnis, was Bgm Felsberger gesagt habe. Er müsse nur ganz kurz GV Tengg antworten. Dieser habe ja versucht, in einem Rundumschlag gegen Bürgermeister und Vizebürgermeister etwas loszuwerden. Offensichtlich habe dieser keine Uhr oder keinen Kalender. Man rede von 2021 und nicht von 2020. Wahlkampf sei vielleicht doch ein wenig früh. Man habe in Gurnitz eine Sanierung gemacht. Das wurde vom gesamten Gemeinderat beschlossen. Man habe dort unten einen Neubau gemacht. Das wurde vom Gemeinderat beschlossen. Man habe das Geld dafür gehabt. Das war halt so. Jeder, der schon länger auf der Welt sei, der wisse, dass man in einem Jahr einmal ein wenig mehr Geld habe. Dann habe man größere Ausgaben und habe ein bisschen weniger Geld. Das sei so. Man habe die letzten Jahre eigentlich immer ein ausgeglichenes Budget und einen Rechnungsabschluss mit einem Überschuss vorlegen können. GV Tengg habe gesagt, dass die SPÖ nur Geld verschleudert hätte. Das stimme nicht. Man habe natürlich notwendige Maßnahmen gesetzt und man habe auch einiges getan, um die Gemeinde zu verschönern. Er sei stolz auf unsere Gemeinde. Er sei auch stolz, dass die Gemeinde unter einer jahrzehntelangen sozialistischen Führung so sei. Dass GV Tengg diesen Weg ändern wolle, sei ihm ganz klar. Das sei dann halt eine schwarze Zukunft, jetzt sei das halt Türkis. Die SPÖ wolle das nicht. Man werde heuer ein Budget beschließen, das mit Schwierigkeiten behaftet sei. GR Archer habe vollkommen Recht. Diese neue Form, weg von der Kameralistik, hin zu einer wirtschaftlichen Aufstellung, sei für uns alle neu. Da müssen sich alle erst einlesen. Der Amtsleiter habe in den Ausschüssen um im GV schon darauf hingewiesen, dass nächstes Jahr Seminare dazu stattfinden werden. Das kostet € 120,--, wenn man daran teilnehme. Er sei gespannt, wen er von den anderen dort sehen werde. Er selbst werde dorthin gehen.

GV Woschitz: Man solle von der emotionalen wieder auf eine sachliche Ebene gehen. Zu den Rücklagenentnahmen – kurz reflektiert – Rücklagenaufbau VS Ebenthal (Sanierung-Neubau): Er könne sich erinnern, wie die VS Radsberg um einen gewissen Preis verkauft wurde, sei der Antrag gekommen, dass dieses Geld in die Infrastruktur am Radsberg einfließen sollte. Das wurde abgelehnt. Es habe geheißen, dass man das für die Rücklage der VS Ebenthal benötige. Jetzt sehe er spannenderweise, dass die Rücklage von knapp € 770.000,-- aufgelöst werden solle. Werde die Gemeinde die Bürger definitiv informieren, dass die € 770.000,-- ins Budget einfließen, damit das Budget ausgeglichen sei? Er wisse, dass der Bau um ein Jahr verschoben wurde. Der Spatenstich solle jetzt 2021 stattfinden. Wie wolle die Gemeinde dann ihren Teil dazu beitragen, diese Schule zu sanieren bzw. neu zu bauen?

Bgm Felsberger: Man werde sicher nächstes Jahr darüber befinden, wenn von Seiten des Schulbaufonds feststehe, ob man 2021 überhaupt in die Förderungen hineinfallen werde. Man könne erst dann Nägel mit Köpfen machen, wenn man wisse, dass die Förderzusage vorliege. Auch die Gemeinde Moosburg habe Probleme mit dem Schulbau, weil dementsprechende Gelder im Schultopf derzeit einfach nicht drinnen seien. Man habe seinerzeit bei den Verhandlungen mit Mag. Pobaschnig die Antwort erhalten, wenn die Gelder fließen, könnte man 2020 vorfinanzieren. Das habe man nicht mehr vor. Man warte wirklich ab, bis die Förderzusagen vorliegen. Bezüglich der Infrastrukturmaßnahmen am Radsberg möchte er festhalten, dass der Schwerpunkt heuer bei den Asphaltierungsmaßnahmen am Radsberg gelegen sei. Von Tutzach bis nach Kreuth wurde asphaltiert, auch Ausweichen. Da wurde einiges in die Infrastruktur investiert. Man werde in der März oder April-Sitzung sicher wieder einiges vom Überschuss auf die Rücklage geben können.

GV Woschitz: Es wurden noch nicht alle Fragen beantwortet. Er wollte wissen, ob die Gemeindebürger z. B. in der Gemeindezeitung informiert werden, dass die Rücklage 1:1 in das Budget hineinfließe, damit das ausgeglichen sei.

Bgm Felsberger: Das stehe auf der Homepage.

GV Woschitz: Dürfe er dann einen Artikel für die Gemeindezeitung schreiben? Werde der dann auch abgedruckt?

Bgm Felsberger: Die Politik habe man aus der Zeitung immer herausgehalten.

GV Ing. Tengg: Soviel zur lebenswerten Gemeinde: Wenn man zur Weihnachtszeit durch Ebenthal durchfähre, dann müsse man sich schämen. Andere Gemeinden, z. B. Moosburg, seien viel

weihnachtlicher geschmückt. Die Liste „DU“ hat ja auch einmal einen dementsprechenden Antrag gestellt. In Ebenthal komme keine Weihnachtsstimmung auf, weil die SPÖ einfach nichts dafür übrig habe.

GR Brückler: Vzbgm Kraßnitzer habe eh alles gesagt. Es sei ein Budget erstellt worden, das gewisse Erschwernisse habe und gewisse Schwierigkeiten aufweise. Das sei ihm schon klar. Er schließe sich hier GR Archer an. Es war vorher ein wenig anders. Da habe es andere Zeiten gegeben, wo man im Vorfeld noch darüber gesprochen habe. Damit wurden dann gewisse Sachen einfach ausgeräumt. Vielleicht dürfte man auch wissen, wie hoch der zu erwartende Sollüberschuss sei. Dann wisse man auch schon ungefähr, mit was man rechnen könne. Er gehe davon aus, dass Herr Schober schon ungefähr wissen werde, wie hoch in etwa der Sollüberschuss ausfallen werde. Dann tue man sich beim Reden viel leichter und brauche nicht herumstreiten. Dann wäre viele Probleme im Vorfeld bereits ausgeräumt. Wenn man wisse, dass der Sollüberschuss € 50.000,-- betrage, dann wisse man, dass das Budget wirklich mit Problemen behaftet sei. Wenn der Sollüberschuss € 500.000,-- betrage, dann wisse man, dass man beim 1. Nachtragsvoranschlag € 100.000,-- oder € 150.000,-- brauche und € 350.000,-- wieder auf die Seite geben könne. Damit sei die Hälfte der Probleme gelöst. Aber so wisse man es halt leider nicht. Daher kommen dann diese emotionalen Diskussionen überhaupt erst zustande.

GR Pert, MSc.: Den Sollüberschuss werde man nicht mehr ausrechnen können, weil es im neuen System keinen Sollüberschuss mehr gebe.

GR Archer: Vom alten Jahr gebe es ja noch einen.

GR Pertl, MSc.: Vom alten Jahr – ja. Der gehe im neuen System aber auf. Die Kennziffer sage einem dann nichts.

GR Brückler: Was gehe im neuen System auf? In diesem Budget werde er ja nicht sagen, dass der Sollüberschuss eingeplant sei. Also werde man einen Nachtragsvoranschlag haben, wo € 450.000,-- oder € 80.000,-- oder € 2.000,-- übrig geblieben seien.

GR Pertl, MSc.: Man könne das normale System mit dem neuen System nicht vergleichen. Es werde einen Nachtragsvoranschlag geben, aber die Kennzahl werde keinem was sagen.

Bgm Felsberger: Man werde sehen, wenn der Jahresabschluss vorliege, wie es dann im März in der Sitzung ausschaue.

GR Matheuschitz: Die Rücklagenentnahme von der Sanierungsrücklage für den Sportplatz Ebenthal stoße vielen auf. Es spielen vier Großfeldmannschaften in Ebenthal Fußball. Die Vereine spielen im Nachwuchs zusammen. Die trainieren in Ebenthal. Es werden Kinder ausgebildet. Bei der Weihnachtsfeier der Vereine, wo unglaublich viele Kinder anwesend waren, sei versprochen worden, dass die Sanierung 2020 in Angriff genommen werde. Er hoffe, dass es nicht nur leere Versprechungen waren. In Gurnitz wurde ohne viel Aufhebens vieles beschlossen, angefangen von der LED Flutlichtanlage bis hin über ein Getränkekammerl für die Tennisspieler. Deshalb hoffe er, dass 2020 jetzt endlich, auch mit dieser Rücklagenentnahme, etwas für unseren Nachwuchs getan werde.

Bgm Felsberger: Das liege nicht bei der Gemeinde und am Gemeinderat, sondern an den rechtlichen Voraussetzungen. Seit 2013 gab es eine Anzeige beim Naturschutz und das musste abgearbeitet werden. Mit heutigem Tag seien die rechtlichen Voraussetzungen ein Stück weiter. Jetzt gehe es in die Umwidmungsphase. Jetzt könne man dann bei der Förderstelle vorstellig werden. Er hoffe und sei zuversichtlich, dass man das heuer schaffen werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2020 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: Annahme mit 18:9 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 2 Stimmen von DU).

08.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vorbericht zum Voranschlag sowie die Erläuterungen sind der Urschrift der Niederschrift als „**Beilage 12**“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2020, Zahl 902/1/2020-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2020 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Vorbemerkung

Mit der Umstellung des kommunalen Haushaltswesens auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), erstmalig anzuwenden bei der Budgeterstellung 2020, wurde die bisherige kamerale Darstellung des Voranschlages (VRV 1997), des Rechnungsabschlusses sowie der laufenden Buchungen **grundlegend geändert**. In Hinkunft sind alle Gemeinden verpflichtet, ihren Voranschlag nach den Vorgaben des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG) im Wege des „Drei-Komponenten-Haushalts“ (Finanzierungsrechnung, Ergebnisrechnung sowie Vermögensrechnung) darzustellen.

c) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2020 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

| | |
|------------------|---|
| <i>TOP 03.</i> | <i>Stellenplan 2020</i> |
| <i>TOP 04.1.</i> | <i>Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2020</i> |
| <i>TOP 04.2.</i> | <i>Rücklagenbewegungen</i> |
| <i>TOP 04.3.</i> | <i>Verordnung</i> |
| <i>TOP 04.4.</i> | <i>Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024</i> |

- TOP 04.5. Bedarfszuweisungen für 2020
 TOP 05. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2020

Der Voranschlagsentwurf 2020 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2020 wurde von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 02.12.2019 überprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2020 liegt im Entwurf ausgeglichen vor. Den Einzahlungen in Höhe von € 13.517.200,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 14.287.000,00 gegenüber. Die Differenz in Höhe von € 769.800,00 wird durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen.

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt ist folgend ersichtlich:

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9066 Ebenthal i.K., Mlegererstraße 30

Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2020

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

| MVAG-Ebene | MVAG-Code | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene) | VA 2020 | VA 2019 | RA 2018 |
|------------|-----------|--|---------------|---------|---------|
| SU | 31 | Summe Einzahlungen operative Gebarung | 12.688.600,00 | | |
| SU | 32 | Summe Auszahlungen operative Gebarung | 12.851.300,00 | | |
| SA1 | | Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32) | -162.700,00 | | |
| SU | 33 | Summe Einzahlungen investive Gebarung | 828.600,00 | | |
| SU | 34 | Summe Auszahlungen investive Gebarung | 581.800,00 | | |
| SA2 | | Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34) | 246.800,00 | | |
| SA3 | | Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2) | 84.100,00 | | |
| SU | 35 | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 | | |
| SU | 36 | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 853.900,00 | | |
| SA4 | | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36) | -853.900,00 | | |
| SA5 | | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) | -769.800,00 | | |

Bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs für 2020 erfolgte kein Vorgriff auf den zu erwartenden Sollüberschuss des Jahres 2019. Zum Ausgleich des Finanzierungshaushaltes wurden jedenfalls die Heranziehung der bereits vom Land und Bund zugesagten Ausgleichszahlungen im Ausmaß von € 253.000,-- (Gemeindefinanzausgleich 2020), € 117.800,-- (Zuweisung n. § 24 FAG) sowie € 252.300,-- (Rückersatz aus dem Pflegefonds) als auch € 250.000 (BZ für Busverkehrskonzept und Beitrag an WVB - Glan sowie WVB - Glanfurt), im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 6,758.000,-- (Vergleichswert des Vorjahres € 6,455.800) veranschlagt.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1,311.800 (Vergleichswert Vorjahr € 1,191.200) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 700.000 (Vergleichswert Vorjahr € 660.000) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 2.228.000,-- wieder im Steigen (+11,16 %) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 2,004.400). Ebenfalls ist eine Zunahme (+7,73%) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2020 mit € 1,166.900 (Vergleichswert Vorjahr € 1.083.200,--) belastet.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 2,5% eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan und des Wasserverbandes Glanfurt wurden der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 85.000 verankert und für das Projekt „Wildbachverbauung Tschurebach“ ein Betrag von € 185.000 vorgesehen.

Erwähnenswert wären noch die Kosten für den Gehweg Reichersdorf in Höhe von € 85.000 und für den Lückenschluss Geh-/Radweg Glanbrücke L100 von € 160.000. Für „Straßenbaumaßnahmen“ wurden € 150.000,-- dotiert. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um bereits vertraglich fixierte Projekte!

Weiter vorgemerkte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2020 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2020 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme am 02.12.19 (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2020, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2020 festgelegt wird, Zahl 902/1/2019-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme am 02.12.19 (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2020, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 08.3.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2020, Zahl: 902/1/2020-Scho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge: | € 13.206.100,00 |
| Aufwendungen: | € 15.900.800,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 904.500,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 134.700,00 |

| | |
|---|-----------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹ | € -1.924.900,00 |
|---|-----------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 13.517.200,00 |
| Auszahlungen: | € 14.287.000,00 |

| | |
|--|---------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ² | € -769.800,00 |
|--|---------------|

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

| |
|--------------|
| € 300.000,00 |
|--------------|

§ 5**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 19.12.2019

-
- ¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.
³ Zweite Dekade des Ansatzes.
⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2020 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme am 02.12.19 (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2020, zu beschließen. Es gebe jetzt sehr viel Aufklärungsbedarf, es sei ein Lernprozess, auch für das Land.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Das Budget sei ausgeglichen. Könne man ausschließen, dass man für die VS Ebenthal einen Kredit werde aufnehmen müssen? Man müsse ihm bitte erklären, wie man jetzt die € 900.000,-- in zwei Jahren zusammenbekommen solle, damit man die VS Ebenthal bauen könne. Man müsse also Schulden machen, um die Sachen, die notwendig seien, zu gewährleisten. Das habe man vorher nicht gehabt. Jetzt sei es soweit. Jetzt müsse man Schulden machen, damit man die anderen Sachen machen könne. Man habe jetzt Rücklagenbewegungen, damit man sich das, was notwendig sei, leisten könne. Die Brücke sei noch nicht einmal darin verankert. Die sei aber auch noch notwendig. Brauche man keine neuen Schulden machen, damit man sich das in Zukunft alles leisten könne? GR Pertl sei ja im Ausschuss. Er wisse das ja viel besser, als alle anderen. Müsse man in den nächsten Jahren Schulden machen, damit man sich das leisten könne oder nicht?

GR Brückler: Vieles vom Budget wurde schon bei den Rücklagenbewegungen diskutiert. Es stimmt. Es sei neu und ein bisschen anders, als man das früher gewohnt war. Tatsache sei aber noch immer, dass man ein ausgeglichenes Budget erstellen müsse. Sonst bestimme das Land über uns. Für das ausgeglichene Budget müsse man eben die € 769.800,-- an Rücklagen herausnehmen. Tatsache sei, die Rücklagen für die bestimmten Projekte seien ausgereizt und der Bürgermeister habe es schon gesagt. Man habe Firmen, die im Gewerbepark die Sachen kaufen werden. Die neuen Gründe werde man halt finanzieren. Ob es der Bodenbeschaffungsfonds oder eine Bank ist, sei im Prinzip egal. Zurückzahlen müsse man es ja immer. Man müsse halt an unsere Reserven greifen. In den nächsten Jahren werde es nicht einfach sein, dass die Gemeinde, der Bürgermeister, der Gemeinderat noch Möglichkeiten habe, das eine so zu lenken und das andere so zu steuern. Die Zeiten seien jetzt vorbei. Das werde nicht mehr gehen. Damit werde der Gemeinderat eingeschränkt. Er wisse nicht, inwieweit die € 180.000,-- vom Stellenplan überhaupt im Budget Berücksichtigung gefunden haben. Er nehme an, gar nicht, weil man ja noch keinen eingestellt habe. Man habe die Gehaltssteigerungen mit 2,5 % drinnen. Habe man für die Einstellungen schon vorgesorgt?

FV Schober: Die wurden schon mitbudgetiert.

GR Brückler: Und wie hoch?

FV Schober: Ja in diesem Ausmaß ungefähr.

GR Brückler: Wann stelle man die Leute ein? Oder bekommen eh schon alle den Posten, die einen Dienstzettel haben? Er habe sich diese Einstellungspolitik ja gewünscht, damit man in den Ausschüssen nicht zusammensitzen und eine Objektivierung machen müsse, sondern, dass überhaupt alle mit Dienstzettel eingestellt werden. Die Leute können sich dann bewerben und der Bürgermeister könne dann bestimmen, wer eingestellt werde. Das sei das einfachste. Da werden die Ausschüsse nicht damit gequält. Das meine er gar nicht höhnisch, das sei super. Die Leute kenne man dann schon. Die haben immer zur Zufriedenheit gearbeitet. Das sei das einfachste. Wann kommen also die Leute und mit welchem Datum sei das dann budgetiert? Das würde ihn jetzt schon interessieren.

AL Mag. Zernig: Es gebe ein Personalentwicklungskonzept. Man habe sich ja seitens des Amtes auch was dabei gedacht. Einerseits solle die Pensionswelle abgefedert werden, andererseits wolle man der Gemeindestruktur, was die Anstellungen betreffe, gerecht werden.

GR Brückler: Das sei nicht die Frage. Das habe man schon diskutiert. Er wolle wissen, wann die Leute eingestellt werden und mit welchem Tag habe man das budgetiert. Dann solle man dies auf das Jahr 2021, wo sie dann das ganze Jahr da seien, fortschreiben. Dann wisse man erst die tatsächlichen Kosten.

AL Mag. Zernig: Das bedingt auch, dass man wisse, wann man jemanden anstellen sollte. Es gebe eine Empfehlung der Amtsleitung. Die sei mit der Personalvertretung, mit den Abteilungsleitern, mit dem Gemeindeservicezentrum und mit der Gemeindeabteilung akkordiert. Das heißt, das habe Hand und Fuß. Wir empfehlen, was ja immer eine politische Entscheidung sei, im Kinderbetreuungsbereich so schnell als möglich die Posten nach zu besetzen, weil man sonst ein Problem mit den AMS Kräften habe. Wir empfehlen, die höherwertigere Planstelle in der Finanzverwaltung ab März auszuschreiben und die niederwertigere Planstelle ab Oktober. Das sei bereits so budgetiert.

GR Brückler: Die Kindergärten folgen dann wahrscheinlich ab 1.4. oder 1.5.

AL Mag. Zernig: Nach der Planung der Amtsleitung sollen die ersten Planposten bzw. die ersten „Geschichten“ in der ersten Gemeinderatssitzung, die weiteren in der zweiten Gemeinderatssitzung beschlussfähig vorliegen.

GR Brückler: Das heißt, man habe für das Jahr 2021 dann von diesem zusätzlichen Personal in etwa noch einmal 50 % der zusätzlichen Kosten zu erwarten oder vielleicht auch nur 40 %. Weil, man habe ja nur das halbe Jahr im Prinzip budgetiert. Wenn jemand erst im Oktober komme, dann werde man das ja nicht für das ganze Jahr budgetieren.

FV Schober: Das betreffe nur eine Kraft im Kindergartenbereich. Die Ausschreibung für die Finanzverwaltung erfolge im März. Für den Kindergarten sollte sie so schnell als möglich erfolgen. Wenn etwas nicht verbraucht werde, dann bleibe es ja eh im Budget. Es sei ja nicht weg.

GR Archer: Der Jahresvoranschlag war für ihn eigentlich immer schon ein Steckenpferd. Er habe das gern gemacht. Er habe dabei viel gelernt. Wenn man da jetzt hineinschauen, kenne man sich hinten und vorne nicht aus. Da hätte eine Vorinformation her gehört. Früher habe man die Zahlen für das Jahr vorher

gehabt und die Endzahlen zwei Jahre zurück. Diesmal gebe es nur die Voranschlagzahlen für 2020 und keine Vergleichszahlen. Es stehe „Ergebnisvoranschlag“ und „Finanzierungsvoranschlag“ drinnen. Es sei das gleiche Spiel. Es gebe keine Zahlen. Mit den Abkürzungen habe er auch Probleme. Es stehe MFP bei jedem Voranschlag. Er wisse nicht, was das heißen solle.

FV Schober: Mittelfristiger Finanzplan.

GR Archer: Auf Seite 191 stehe Summe Aufwendungen, Summe Auszahlungen, operative Gebarung € 232.900,-- beim Ergebnisvoranschlag 2020 und beim Finanzierungsvoranschlag seien es nur 78.500,--. Bei der nächsten Rubrik sowie auf Seite 205 sei es das Gleiche. Wie komme man auf diese Zahlen?

FV Schober: Der Ergebnisvoranschlag beinhalte auch die Abschreibung. Man musste eine Vermögenserhebung in der Gemeinde machen. Das Gemeindevermögen wie Straßen, Gebäude, Fahrzeuge usw. wurde aufgenommen. Da gebe es einen gewissen Abschreibungsbetrag. Der sei im Ergebnisvoranschlag eingepreist. Den gebe es im Finanzierungsvoranschlag nicht. Deswegen habe man da so große Abweichungen. Das mit der Abschreibung werde dann im nächsten Gemeinderat ein Thema für die Eröffnungsbilanz werden. Da sei sich das Land bis heute noch nicht klar, wie hoch man die Sachen bewerte. Man habe bei Straßen teilweise Abweichungen von 50 %. Das gehe in die Millionenbeträge.

GV Ing. Tengg: Was sei, wenn diese Abschreibung schlagend werde? Das wirke sich ja horormäßig im Budget aus.

FV Schober: Das Budget wurde im Vorfeld von der Gemeindeabteilung abgenommen. Die haben das jetzt nicht bekrittelt. Man habe es den tatsächlichen Werten angepasst. Die Bauabteilung habe alle Straßen eruiert bzw. erfasst und den Zustand erhoben. Nach dem sei dann ein m² Preis eingepreist worden. Der sei halt bei der einen Straße mehr und bei der anderen weniger. Insgesamt ist er sehr hoch. Ob die Höhe stimme oder nicht, müsse das Land jetzt die Vorgaben dafür geben.

GV Ing. Tengg: Wenn man hohe Abschreibungen habe, dann müsse man auch hohe Gewinne haben. Es müsse hohe Einnahmen geben, damit man überhaupt einmal etwas zusammenbringe.

FV Schober: Man habe das Glück, dass uns die Gewinne, wenn wir welche hätten, nicht wehtun. Das sei bei einer privaten Firma ein wenig anders. Da werde die Steuer zuschlagen.

GR Archer: Viele im Gemeinderat werden sich fragen, warum das so geändert wurde. Früher war das übersichtlich und für jeden leicht verständlich. Jetzt sei es kompliziert. Wer sei dafür verantwortlich, dass jetzt so etwas Kompliziertes komme? Beim früheren Budget haben sich auch viele nicht ausgekannt, weil sie sich nicht die Mühe gemacht haben. Aber jetzt kenne sich eigentlich fast gar keiner mehr aus.

Bgm Felsberger: Diese Vorgaben mache der Finanzminister.

GR Pertl, MSc.: Fußen tue das Ganze auf der Bundeshaushaltsrechtsreform 2013, die ein schwarzer Finanzminister einführte. Es gehe darum, die internationalen Buchhaltungsstandards, die viele Länder schon länger anwenden (doppische System), auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften unterzubringen. Deshalb habe man 2015 mit dieser VRV die Bundeshaushaltsrechtsreform auf der Gemeindeebene auch umgesetzt. Deshalb habe man heute ein 400 Seiten Konvolut, das im Wesentlichen die alte Voranschlagsvergleichsrechnung sei, die es ja vorher auch schon in der alten VRV gab. Die habe sich nur niemand angeschaut. Weil es eigentlich nur ein Saldenvergleich sei. In Deutschland haben sie das vor Jahren auch schon gemacht. Die haben es wieder abgeschafft, weil es im Aufwand und im daraus resultierenden Ergebnis nicht zielführend war. Der wichtigste Punkt sei jetzt die Finanzierungsrechnung. In der Ergebnisrechnung habe man die Aufwendungen und Erträge drinnen. Es sei ein Steuerinstrument, wo man sehe, wieviel Vermögen man habe. Er habe mit einem Wirtschaftsprüfer, der da mitarbeitet, gesprochen. In Summe habe man so um die 150 Mill. festgestellt, was man habe. Mit den Abschreibungen stelle man die Refinanzierungsbedarf klar, mit dem man die Sachen instand halten müsste (Abnutzung). Ca. 10 % sei die Abschreibung. Wenn man jetzt das Ergebnis mit € 162.000,-- sehe und ungefähr € 158.000,-- an Vermögen, sei man genau auf der Höhe von 10 %. Da sei man noch im Rahmen. Es ändere nichts an der Tatsache, dass man Ertragsanteile und Bundesanteile zu tragen habe. Auch steigende Umlagen werden jetzt extrem abgebildet. Das sei eine reine Geldflussgeschichte.

Bgm Felsberger: Es hätte vielleicht vorher einmal in einer kleinen, mittleren und großen Gemeinde durchgespielt werden müssen. Heute sei man damit konfrontiert. Man gehe nächstes Jahr im Nachhinein in die Schulungen, damit man einen Einblick und Überblick bekomme. Er sitze in den ganzen Verbänden drinnen. In den Verbänden wurde noch alles nach dem alten System budgetiert, weil man dort auch erst

die Schulungen machen werde. Bis zum Jahresabschluss hoffe man, dass man das Ganze auf Schiene habe. Dann werde man das noch einmal neu beschließen. Die Gemeinden über 10.000 Einwohner hätten das heuer schon haben sollen. Aber haben tue es keiner. Man werde dort und da sicher überall Nachbesserungen und Abänderungen haben, weil das überfallsartig eingeführt wurde. Man habe sicher Zeit gehabt, aber es habe sich niemand rechtzeitig damit auseinandergesetzt. Dadurch sei das jetzt herausgekommen, dass in der Gemeindeabteilung und überall mehr oder weniger alle im Kreis laufen.

GR Brückler: Er möchte noch ganz kurz dem Finanzausschussobmann was sagen. Wettkampf sei erst in 15 Monaten. Da habe Vzbgm Kraßnitzer völlig Recht. Aber der schwarze Finanzminister habe es wegen den roten Gemeinden gemacht – Linz, Salzburg und Salzburg-Land. Offensichtlich haben die dort so gerechnet wie GR Pertl. Weil bei 158 Mill. 10% seien 15,8 Mill. und nicht 162.000.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2020 festgelegt wird, Zahl 902/1/2019-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme am 02.12.19 (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2020, beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 18:9 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 2 Stimmen von DU).

08.4.:

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 08.3. der Tagesordnung vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2020 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2020 bis 2024**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2020 bis 2024

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wurde nach Einbeziehung aller vorgegeben Budgetkonstanten erstellt.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben
- im Mittelfristiger Finanzplan wurden aufgrund der vorliegenden Beschlüsse des Gemeinderates verankert:

➤ **Volksschule Ebenthal - Zu- u. Umbau, Planung u. Vorarbeiten 2021**

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und

Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

08.5.:
Bedarfszuweisungen für 2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2020 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

| | |
|--|----------------------|
| vorläufige Bedarfszuweisungen für 2020 | € 250.000, -- |
|--|----------------------|

davon 2019 aufgrund bestehender Verpflichtungserklärungen - Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –

| | |
|---|---------------------|
| gebunden für die „Beiträge WVB-Glan sowie WVB Glanfurt“ | € 70.000, -- |
|---|---------------------|

| | |
|--|---------------|
| gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“ | € 180.000, -- |
|--|---------------|

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2020 und den Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2020 im Gesamtbetrag von € 250.000, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2020 im Gesamtbetrag von € 250.000, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000, --: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB – Glan;
- € 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2020 im Gesamtbetrag von € 250.000, -- wie folgt die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Wenn man ein Geld bekomme, dann könne man dem eh nur zustimmen. Eines müsse man schon sagen. Da habe es vom Land auch schon einmal ganz andere Summen gegeben, die man bekommen habe. Das gehe hinauf bis zu € 700.000,--. Im Prinzip bekomme man € 250.000,--. Er könne sich noch an die Glanzzeiten erinnern, wo der damalige Bürgermeister den Gemeinderat aufgefordert habe, darüber nachzudenken, mit welchen Anliegen man ins Land hineingehen könne, damit man vom Land ein Geld oder entsprechende Summen erhalte. Jetzt sei es so, dass man gerade die Bedarfszuweisung erhalte, die man eh schon gebunden habe, nämlich fürs Buskonzept, das ja durchaus gut sei. Mit dem neuen Buskonzept habe man wirklich was Gutes geschaffen. Der Rest gehe halt für den Wasserverband Glanfurt auf. Es dürfte durchaus etwas mehr vom Land kommen, damit man sich dann auch wieder leichter bewegen könne.

GV Ing. Tengg: Früher habe man mehr erhalten. Man habe eine Erläuterung bekommen, warum es jetzt nur € 250.000,-- seien. Man werde jetzt eigentlich bestraft.

FV Schober: Die Bedarfszuweisungen werden seit mittlerweile drei Jahren jetzt auf zwei Teilbereiche gesplittet. Ein Teilbereich sei der Gemeindefinanzausgleich. Der wurde geschaffen für die Gemeinden, die sonst den Haushalt nicht ausgleichen konnten. Den habe man mittlerweile auch für den Ausgleich des Haushaltes eingeplant. Der zweite Bereich sei für die Projekte, wie das Rückhaltebecken in St. Veit und das Buskonzept. Im Grunde genommen seien es in Summe ca. € 450.000,--.

GV Ing. Tengg: Es gab einmal eine Begründung, weil man eine relativ junge Gemeinde war. Habe er das falsch verstanden, als es erklärt wurde? Wenn man viel Erwerbstätige habe, reduziere sich das.

FV Schober: Das sei jetzt nicht der Gemeindefinanzausgleich, sondern der Finanzausgleich des Bundes. Das seien zwei verschiedene Paar Schuhe. Das andere sei wirklich das, was aufgrund der Altersstruktur, der Erwerbsstruktur der Gemeinde heuer dementsprechend heruntergefallen sei. Das seien gute € 200.000,--, die man heuer weniger bekomme. Er habe beim Land auch nachgefragt. Das sei so. Das andere mit den Bedarfszuweisungen, die sich jetzt in zwei Teile splitten, sei schon seit zwei Jahren so.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2020 im Gesamtbetrag von € 250.000, -- wie folgt die Zustimmung geben:
€ 70.000, --: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB – Glan;
€ 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

Abstimmung: einstimmige Annahme.

FV Schober verlässt die Sitzung.

GR-TOP 09:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG):
Wirtschaftsplan für 2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2020“ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2020“ ist als BEILAGE angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

b) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

c) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2020 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2020 beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, den Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2020 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2020 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H.; Förderung für dritte Kindertagesstätte in Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die „Kindernest“ gem. G.m.b.H. brachte mit Schreiben vom 30.10.2019 bei der ho. Marktgemeinde einen Antrag auf Gewährung einer gemeindlichen Subvention für die nunmehr entstehende dritte Kindertagesstätte in Gradnitz ein. Diese wird östlich der bereits bestehenden zwei Gruppen errichtet. Die Räumlichkeiten werden von der „Kindernest“ gem. G.m.b.H. vom Grundeigentümer und Objekterrichter angemietet. Konkret wurde um die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 35.000,-- für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte angesucht.

c) Fördervertrag

Diese Kindertagesstätte wird auf dem Grundstück Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, errichtet. Die Förderung in Höhe von € 35.000,-- soll explizit für diese neue dritte Kindertagesstätte für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte gewährt und vertraglich vereinbart werde. Die Förderung wird erst dann ausbezahlt, wenn Rechnungen im Original vorgelegt werden, welche nachweisen, dass Kosten entstanden sind, welche einen Titel für die Ausschüttung der Förderung begründen. Etwaige nach dem 30.11.2020 auftretende Kosten bzw. danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen und werden nicht berücksichtigt. Der Abschluss des Projektes ist der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Vorlage einer chronologischen Aufstellung des Vorhabens anzuzeigen.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich gemäß dem im Entwurf befindlichen Fördervertrag das Recht vor, etwaige Fördergelder rückzufordern, sofern diese rechtswidrig und nicht vereinbarungsgemäß verwendet werden oder die betriebliche Tätigkeit auf dem oben beschriebenen Grundstück weniger als fünf Jahre durchgeführt wird bzw. kein Kind die

Kindertagesstätte besucht. Sollten die Tätigkeiten vor Ort kürzer als fünf Jahre ausgeübt werden, so behält sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das Recht vor, die Förderung aliquot pro Kalenderjahr rückzufordern (jährliche Rückforderungshöhe € 7.000,--).

d) Bedeckung der Fördergelder

Die Bedeckung des Förderbetrages in Höhe von € 35.000,-- erfolgt im Wege des Voranschlages für das Jahr 2020.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H., Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der Gewährung einer Förderung in Höhe von € 35.000,-- für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte für die auf dem Grundstück Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, zur Errichtung gelangende weitere Kindertagesstätte mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H., Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der Gewährung einer Förderung in Höhe von € 35.000,-- für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte für die auf dem Grundstück Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, zur Errichtung gelangende weitere Kindertagesstätte mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 10.:

Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H.; Förderung für dritte Kindertagesstätte in Gradnitz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:
2402/2019-Ze/Ma

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

F Ö R D E R V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger, als Förderungsgeberin einerseits

und der

„Kindernest“ gem. G.m.b.H, Görzer Allee 32, Stiege 2, 9020 Klagenfurt a.W., vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, als Förderungsnehmerin andererseits

über

die Ausschüttung einer Förderung für **die Innenausstattung sowie für Gartenspielgeräte** der auf dem Grst. Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, zur Errichtung gelangenden **Kindertagesstätte** aufgrund des Antrages vom 30.10.2019

§ 1

Fördergegenstand, Ziel der Förderung

- (1) Der Förderung unterliegen die Innenausstattung sowie die Anschaffung von Gartenspielgeräten für diese Kindertagesstätte.
- (2) Als Innenausstattung gelten insbesondere Möbel, Spielgerätschaften und EDV Geräte.
- (3) Ziel der Förderung ist die Subvention der Kindertagesstätte auf dem Grst. Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, und somit der dritten Betreuungsgruppe in Gradnitz.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Für den in § 1 beschriebenen Fördergegenstand wird eine Förderung in der Höhe von € 35.000,- (Euro: dreißigtausend) von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder in vollem Umfang nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

| | |
|-------------|--|
| Bank | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Empfängerin | |

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch die „Kindernest“ gem. G.m.b.H. bestätigten Rechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass sie dem Vorhaben entsprechen,

welche von § 1 dieser Vereinbarung umfasst sind und die zugesicherte Förderhöhe belegen, der Förderungsgeberin auszufolgen.

- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen durch die Förderungsgeberin wird der Förderbetrag zur Überweisung gebracht.
- (4) Die Rechnungen werden umgehend der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 30.11.2020 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 30.11.2020 aufgetretene Kosten, beziehungsweise danach vorgelegte Rechnungen, werden bei der Förderausschüttung nicht berücksichtigt und sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher eine chronologische Aufstellung der von der Fördergeberin verwendeten Mittel zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Fördergelder von der Fördernehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Fördergeldern, welche entgegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist die Förderungsgeberin berechtigt, aliquote Teile der ausgeschütteten Förderung von der Fördernehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern zurückzufordern, sofern eine betriebliche Tätigkeit als Kindertagesstätte weniger als fünf Jahre auf dem Grst. Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, durchgeführt wird oder trotz Vorliegens von betrieblichen Tätigkeiten kein Kind die Kindertagesstätte besucht.
- (4) Die Rückforderung der Förderung wird aliquot pro Kalenderjahr fällig, in dem einer der in Abs. 3 beschriebenen Gründe eintritt (jährliche Rückforderungshöhe € 7.000,-).

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Förderungsnehmerin verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden gelten als nicht beigefügt bzw. nicht als Teil dieses Fördervertrages.
- (4) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2019

Der Bürgermeister
Franz Felsberger:

Für die „Kindernest“ gem.
G.m.b.H.:

Der 1. Vizebürgermeister
Mario Käfer:

Geschäftsführerin
Claudia Untermoser, MBA:

Der 2. Vizebürgermeister
Alexander Kraßnitzer:

Geschäftsführerin
Mag.^a Cornelia Blaas, MBA:

Ebenthal, am

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, den Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H., Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der Gewährung einer Förderung in Höhe von € 35.000,-- für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte für die auf dem Grundstück Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, zur Errichtung gelangende weitere Kindertagesstätte mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H., Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der Gewährung einer Förderung in Höhe von € 35.000,-- für die Innenausstattung und Gartenspielgeräte für die auf dem Grundstück Nr. 940/4, KG 72112 Gradnitz, zur Errichtung gelangende weitere Kindertagesstätte mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Ebenthal i. K.

11.1.

Neuerlassung der Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche neue Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2020 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche neue Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2020, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren sind sonstige Beilagen angeschlossen.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 11.12.2003 eine Wasserleitungs-Ordnung, Zahl: 8500/WLO/2003-Wi/Pro, die am 01.01.2004 in Kraft trat. Ein ähnliches Konzept der Wasserleitungs-Ordnung (WLO) verfolgte auch die Stadtgemeinde St. Andrä. Bei Überprüfung derselben durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, wurde dieser mitgeteilt, dass die meisten Teile dieser WLO rechtswidrig seien (siehe Stellungnahme vom 09.04.2019, die uns freundlicherweise seitens der Stadtgemeinde St. Andrä zur Verfügung gestellt wurde). Nunmehr ist auch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Situation, aufgrund der auch hier in Summe rechtswidrig einzustufenden WLO, rechtlich notwendige Korrekturschritte einzuleiten und eine neue WLO (Verordnung) zu erlassen. In dieser WLO wurden auch Leistungen für Wassersubzähler, die für das Gartenwasser relevant sind und nicht in den Kanal eingeleitet werden, geregelt. Da jedoch in den Pflichtentsorgungsbereichen der Marktgemeinde nicht gleichzeitig Gebühren sowie privatrechtliche Entgelte, wie sie in der letzten WLO möglicherweise rechtswidrig verankert waren, vorgeschrieben wurden, musste auch dieser Punkt in eine neue Rechtsform gegossen werden. Aufgrund dessen werden nunmehr die Wassersubzählerkosten gemäß Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz im Rahmen der Kanalgebühren-Verordnung geregelt. Die Vorschreibung der Gebühren kann somit jeweils mittels Abgabenbescheid erfolgen.

c) Wasser (Subzählergebühr)

Nach Ausführung der ho. Betriebsleitung kann es als zweckdienlich erachtet werden, die Wasser-subzählergebühr mit € 10,-- inkl. Ust. / Jahr festzusetzen. Die weiteren Gebühren (Benützungsgeld sowie Bereitstellungsgebühr) bleiben unverändert. Dem Gebührengesetz der Wasserzählergebühr liegt eine Berechnung des Betriebsleiters, Ing. Quantschnig, zugrunde (siehe BEILAGE). Die derzeit in der WLO geregelten Ausführungen zu Wasserzählern sind kompliziert und im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit sowie der gesetzlichen Vorgabe gebührenklar nachvollziehbar für den Endverbraucher zu gestalten, in Summe gesehen aufzuheben. § 15 Abs. 4 der WLO 2004 lautete wie folgt:

„Für zusätzliche, über Bestellung des Abnehmers zu erbringende Leistungen wird folgendes Entgelt in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| a) Montage und Bereitstellung eines zweiten oder weiteren Wasserzählers, pauschal | 40,00 Euro |
| b) Montage und Ersatz eines durch Frost oder sonstige mechanische Einwirkung beschädigten Wasserzählers, pauschal | 70,00 Euro |
| c) Ablesung des Wasserzählers für die Jahresverbrauchsabrechnung durch die Marktgemeinde im Falle der Unterlassung der Ablese-meldung durch den Abnehmer, je Zähler pauschal | 10,00 Euro |
- jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“*

d) Vorprüfungsergebnis

Die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft. Der vorgelegte Entwurf entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und erfüllt die an Verordnungen gestellten legislativen Ansprüche.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, mittels Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er könne dem Amtsleiter nur „Danke“ sagen, dass er das dem heutigen Stand anpasse und sozusagen einarbeite. Er tue sich das an, dass er alle Verordnungen wirklich durchforste und dem heutigen Stand anpasse.

GV Ing. Tengg: Es habe geheißen, dass das gesetzwidrig war. Das schließe mit der neuen Verordnung jetzt aus, dass der, wenn das jemand lese, dann sage, er habe in der letzten Zeit zu viel gezahlt oder falsch gezahlt. Könne da noch etwas auf die Gemeinde zukommen, durch das, dass die Verordnung früher falsch war? Gebe es da keine Regressmöglichkeiten von den Leuten? Könne man das ausschließen?

AL Mag. Zernig: Wesentlich sei, wenn man auf Fehler aufmerksam gemacht werde, so wie der Kollege aus St. Andrä an ihn herangetreten sei, dass man das sofort korrigiere. Solange die Leute zahlen und auch eine Dienstleistung dafür erhalten, sei es eigentlich in Ordnung. Wesentlich sei das nur, wenn die Leute nicht zahlen. Welche Möglichkeiten haben sie dann, ihr Recht gegenüber der Gemeinde durchzusetzen? Könne er Berufung einbringen oder müsse er zum Bezirksgericht gehen? Das seien immer diese Fragen. Im Grunde genommen sei es eine rechtliche Korrektur. Das was gezahlt sei, dem stehe eine Gegenleistung der Gemeinde entgegen.

GV Ing. Tengg: Es sei also nicht mehr eingenommen worden, als rechtens ist.

AL Mag. Zernig: Nein.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

11.2.

Neuerlassung der Wasserleitungsordnung (Durchführungsverordnung gem. K-GWVG) ab 01.01.2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche neue Wasserleitungsordnung (WLO) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche neue Wasserleitungsordnung (WLO), Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

In Bezug auf die Chronologie sei auf Punkt 11.1. der Tagesordnung des gegenständlichen Gemeinderates verwiesen.

c) Inhalt

Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter der ho. Marktgemeinde wurde eine neue und den rechtlichen Rahmenbedingungen genügende WLO erstellt, die insbesondere Regelungen in Bezug auf besondere Pflichten der jeweiligen Grundstückseigentümer (Pflanzungen, Umleitungen, Einwirkungen von Leitungen etc.) umfasst. Des Weiteren werden auch Regeln für die Errichtung von Anschluss- und Versorgungsleitungen festgesetzt. Alle weiteren und in der alten WLO geregelten Inhalte ergeben sich entweder aus dem Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz oder waren aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit nicht mehr in die neue WLO aufzunehmen.

d) Vorprüfung

Die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungs-Ordnung wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, einer Überprüfung unterzogen und wurde diese als rechtskonform erachtet.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungs-Ordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungs-Ordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, mittels Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungs-Ordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungs-Ordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

11.3.

Beschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend den Wasserbezug (außerhalb der Pflichtversorgungsgebiete der Gemeindewasserversorgungsanlage)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Wasserversorgung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor (Entwurf).

b) Chronologie

In Bezug auf die Notwendigkeit der Erlassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sei auf die Chronologie und die Amtsvorträge der GR-TOP's 11.1. sowie 11.2. der Tagesordnung des gegenständlichen Gemeinderates verwiesen.

c) Privatrechtlicher Regelungsbereich

Die WLO stellt eine Durchführungsverordnung im Rahmen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG) dar. Wie bereits aus der Stellungnahme zur als rechtswidrig eingestuften alten WLO 2004 zu entnehmen ist, dürfen keine privatrechtlichen Regelungen (z. B. Wassersubzählermieten) im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Auch darf sich eine derart ausgestaltete Durchführungsverordnung nicht auf Bereiche beziehen, die außerhalb

eines Pflichtversorgungsbereiches liegen. Liefert die Marktgemeinde etwa Wasser außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches an einen Abnehmer, so ist auf privatrechtlicher Basis zu regeln, unter welchen Bedingungen dieser das Wasser beziehen kann. Aufgrund dessen sind für Gebiete außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches Allgemeine Geschäftsbedingungen zu beschließen, um alle potentiellen Abnehmer gleich behandeln zu können. Die AGB sollen regeln, dass die Wasserbezugsgebührenverordnung der Marktgemeinde für diese Bereiche analog zur Anwendung gelangen soll. Des Weiteren sind Planungen für Wasserleitungserschließungen gegebenenfalls durch Private zu tragen. Hierzu ist ein eigens abzufertigender Anschlussvertrag mit dem Abnehmer zu schließen. In Bezug auf die Tarife (Rechnung) gelten die für den Pflichtversorgungsbereich mittels Wasserbezugsgebührenverordnung festgesetzten Gebühren in analoger Weise. Alles in allem finden sich in den AGB wesentliche Regelungsinhalte der WLO 2004 wieder, die im Rahmen des Privatrechts sehr wohl geregelt werden können.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche den Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten regeln, Zahl: 8500-6/AGB/-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche den Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten regeln, Zahl: 8500-6/AGB/-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 11.3.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 8500-6/AGB/2019-Ze/Pro

**Allgemeine Geschäftsbedingungen –
Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereichs**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend Wasserleitungsordnung beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Diese AGB gelten für alle Gebiete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten außerhalb des Versorgungsbereichs gem. Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWVG).
- (2) Die jeweils in Geltung stehende Wasserleitungsordnung (Durchführungsverordnung zum K-GWVG) sowie die in Geltung stehende Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gelten sinngemäß auch für die Gebiete außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches gem. K-GWVG.

§ 2**Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgung und zum Wasserbezug**

- (1) Eigentümer der außerhalb des Versorgungsbereiches gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser versorgt werden sollen, sind berechtigt, einen Antrag auf Anschluss ihres Grundstücks an die Gemeindewasserversorgungsanlage zu stellen.
- (2) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke erforderlich, hat der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks die erforderlichen schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag beizuschließen.
- (3) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller auch die sinngemäße Anwendung der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung (WLO) sowie Wassergebührenverordnung an.

§ 3**Vertragliche Vereinbarung**

- (1) Aufgrund des Antrages auf Anschluss eines Grundstücks außerhalb des Versorgungsbereiches prüft die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sodann die Machbarkeit einer Anschlussleitung. Gegebenenfalls sind hierzu auf Kosten des Antragstellers einschlägige Wasserleitungsplanungen, die von einem hierzu Befugten erstellt wurden, vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, ob das zum Anschluss beantragte Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (3) Im Falle einer positiven Behandlung des Anschlussantrages schließt sodann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, der auch für alle Rechtsnachfolger gilt.
- (4) Alle durch den Vertrag entstehenden Kosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.
- (5) Der Anschlussvertrag hat analog der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung sowie analog der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung notwendige Bedingungen zu umfassen.

§ 4**Schäden**

Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichtet sich, die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. die Gemeindewasserversorgungsanlage frei von Schäden, Verunreinigungen, unrechtmäßigen Einleitungen udgl. zu halten, widrigenfalls die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Schadenersatzforderungen im Rahmen des Zivilrechtsweges einzufordern hat.

§ 5
Tarife

Für die Berechnung der Tarife gelten die Bestimmungen der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in analoger Weise.

§ 6
Inkrafttreten

Diese AGB treten am 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche den Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten regeln, Zahl: 8500-6/AGB/-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche den Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten regeln, Zahl: 8500-6/AGB/-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

GR-TOP 12.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

12.1.:
Antrag Nr. 63: Messner Straße / Franz-Jonas-Straße, Bodenmarkierungen betreffend 30er Zone anbringen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 02.10.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2019) ein Antrag bezüglich „Messner Straße / Franz-Jonas-Straße, Bodenmarkierungen betreffend 30er Zone anbringen“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Messnerstraße – Franz-Jonas-Straße; 30er markieren“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend der 30er Zone anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer intensiver auf die 30er Zone aufmerksam zu machen und damit den Verkehr in diesen Straßen zu verlangsamen.

Begründung:

Obwohl am Anfang und am Ende der Messner Straße auf die Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ hingewiesen wird, wird diese Beschränkung von den meisten Verkehrsteilnehmern (Anrainer, Zufahrende, Besucher) nicht eingehalten. Überdies sind in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße viele Kinder auf Fahrrädern, Inline-Skatern und E-Skatern unterwegs, die durch zu schnell fahrende Kfz und Zweiräder immer wieder gefährdet sind. Die drei Bodenschweller in der Messner Straße schaffen hier nur wenig Abhilfe, da die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer auf die Bodenschweller losfahren, kurz davor bremsen und danach wieder beschleunigen. Mit Anbringen von Bodenmarkierungen analog der Markierungen in der Niederdorfer Straße könnte hier auch Abhilfe geschaffen werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend der 30er Zone anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer intensiver auf die 30er Zone aufmerksam zu machen und damit den Verkehr in diesen Straßen zu verlangsamen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend der 30er Zone anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer intensiver auf die 30er Zone aufmerksam zu machen und damit den Verkehr in diesen Straßen zu verlangsamen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen, da die Sache eh schon in Arbeit sei.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es freue ihn, dass der Antrag abgelehnt werde. Es gehe ihm nicht darum, dass Anträge einstimmig oder mehrstimmig beschlossen oder abgelehnt werden. Es gehe eigentlich nur um die

Initialzündung. Wenn es schon in Arbeit ist, sei das super. Es habe auch die Lage gezeigt, dass es teilweise solche Denkanstöße geben müsse, damit in diversen Straßen 30er Markierungen aufgemalen werden. Wenn das in Ordnung sei, dann passe das eh. Man freue sich, dass das schon in Arbeit sei. Vielleicht werde es heuer noch erledigt.

Bgm Felsberger: Wenn es kalt bleibe, dann werde es heuer nicht mehr erledigt.

GR Archer: Das komme ihm so vor, wie beim Antrag seiner Partei in Bezug auf die Weihnachtsbeleuchtung. Vzbgm Kraßnitzer habe damals gesagt, dass der Antrag zu wenig präzise sei und dass eine Weihnachtsbeleuchtung kommen werde. Gekommen sei nichts. Er hoffe, dass da jetzt wirklich die Wahrheit gesagt wurde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend der 30er Zone anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer intensiver auf die 30er Zone aufmerksam zu machen und damit den Verkehr in diesen Straßen zu verlangsamen.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 16:10 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Sablatnig) (somit Ablehnung mit 16 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der Grünen).

12.2.:

Antrag Nr. 64: Verkehrstechnische Lösung für Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße / Gölttschacher Landesstraße

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 02.10.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2019) ein Antrag bezüglich „Miegerer und Göltzschacher Straße – Verkehrslösung“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Miegerer und Göltzschacher Straße - Verkehrslösung“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung für den Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße mit der Einbindung Göltzschacher Landesstraße zu veranlassen.

Begründung:

Durch das enorm wachsende Verkehrsaufkommen, besonders in den Morgen- und Abendstunden, und die zunehmende Verbauung in der Ortschaft Ebenthal, ist es nur mit extremen Wartezeiten im Kreuzungsbereich möglich, von der Göltzschacher- in die Miegerer Landesstraße einzubiegen. Eine Verkehrszählung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom Jänner 2015 ergab eine Frequenz von 2500 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in der Göltzschacher Landesstraße. Der Gemeinderat möge daher den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich mit den zuständigen Stellen des Landes eine nachhaltige Lösung dieses Themas herbei zu führen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung für den Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße mit der Einbindung Göltzschacher Landesstraße zu veranlassen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung für den Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße mit der Einbindung Gölttschacher Landesstraße zu veranlassen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag abzulehnen, weil es eine Landesstraße sei und das Land dafür zuständig sei.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Der Antrag lautete: Der Bürgermeister möge bitte tätig werden oder beauftragt werden. Das Land möge kein Geld haben und das auch ablehnen. Von Seiten der FPÖ sei es eben angedacht gewesen, dass die Gemeinde Ebenthal bitte Druck machen solle, weil das Problem einer raschen Lösung bedarf. Je mehr Druck auf das Land zukomme, desto eher müsse das Land tätig werden. Das war eigentlich die Idee dieses Antrages. Dass die Gemeinde selbst das nicht bewerkstelligen könne, wisse man ja sowieso. Deshalb sei es auch unverständlich, warum dieser Antrag abgelehnt werde.

GV Woschitz: Für ihn sei das jetzt ein politisches Kuriosum. Nachdem der Ausschuss empfehle, das abzulehnen, werde wahrscheinlich die SPÖ Fraktion das ablehnen. Das heißt, die SPÖ Fraktion lehne es jetzt eigentlich irgendwie ab, dem Bürgermeister eine Arbeit zu geben. Das sei eigentlich eine sehr kuriose Geschichte. Der Bürgermeister komme aus der roten Fraktion und die sagen, dass er nicht arbeiten solle. Es war eigentlich so gedacht, dass ein wenig Druck von der Gemeinde ans Land gemacht werde, damit da ein bisschen was weitergehe. Alle, die da herrinnen sitzen, haben gesehen, was das für ein Chaos beim Bau des Kreisverkehrs vor dem Hofer und Spar war. Es war eine Katastrophe. Die Baustelle sei jetzt vorbei. Es sei aber nach wie vor um 7 oder halb 8 eine Katastrophe, aus der Gölttschacher Str. in die Miegerer Straße nach links in Richtung Klagenfurt einzubiegen. Unser Ansinnen war eigentlich nur, dass die Gemeinde hergehe und sage, dass man das Land in die Pflicht nehme. Und das Land solle sich Gedanken machen. LR Gruber wisse sicher nicht, dass es da ein Problem gebe. Der komme nämlich aus einer anderen Ecke. Man hätte ihm sagen können, dass er es auf eine To-Do-Liste geben solle. Die Priorität und die Finanzierung seien dahingestellt. Aber wenn er keine Informationen bekomme, dass man da was tun solle, dann werde auch nie etwas passieren. Das war es eigentlich. Er finde es recht lustig, dass die SPÖ dem eigenen Bürgermeister verbiete, dass dieser mit der Landesregierung in Verhandlungen trete bzw. das Land darauf aufmerksam zu machen, dass da etwas passieren solle.

Vzbgm Kraßnitzer: Wer ihn kenne, der wisse, dass er die Leute nicht von der Arbeit abhalte und dass er die Arbeit schon gar nicht verbiete. Man sei sich bewusst, dass es das Problem bei der Kreuzung schon seit vielen Jahren gebe. Alle die schon länger dabei seien, die wissen, dass von Seiten des Landes schon alles Mögliche diskutiert wurde – Kreisverkehrslösung usw. Es sei daran gescheitert, dass die Gründe, die man erhalten könne, zu klein seien, für den Radius eines Gelenkbusses. Man wisse das und man sehe das Problem auch. Man lehne den Antrag deshalb ab, weil der Antrag so formuliert sei: Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung zu veranlassen. Da müsse man den Antrag ablehnen. Man könne den Bürgermeister nicht beauftragen etwas zu veranlassen, wofür er nicht zuständig sei. Aber, und das sei der Vorschlag der SPÖ: Man werde den Bürgermeister bitten, mit den zuständigen Landesstellen zu sprechen und eventuell auch LR Gruber daran zu erinnern, dass das Problem immer noch bestehe. Das sei unsere saubere Lösung für diese Geschichte. Vielleicht könne man was bewirken.

GV Ing. Tengg: Es stehe darunter noch eine Begründung. Sinnerfassend lesen sei anscheinend nicht der Fall von Vzbgm Kraßnitzer. Anscheinend habe er bei der PISA Studie mitgemacht. Da müsse er sich jetzt bei den Schülerinnen und Schülern entschuldigen, dass das so schlecht ausgefallen sei. Weil es stehe: Der Gemeinderat möge daher den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich mit den zuständigen Stellen des

Landes eine nachhaltige Lösung zu diesem Thema herbei zu führen. Das sei eindeutig. Wenn man sinnerfassend lese, dann brauche man jetzt nicht so einen Schwachsinn erzählen und sagen, dass man das dann machen werde. Das sei der Antrag. Da brauche man nur die „Pforten“ heben und sagen, dass man bitte endlich was tun solle, bevor dort etwas passiere. Zum Thema Gelenksbus: Jetzt beim Hofer dort frage auch keiner, wie der dort herum komme. Der ziehe gerade drüber. Weil der Kreisverkehr sei für den Gelenksbus für den Hugo. Der Pflug fahre auch gerade drüber und nicht rundherum, weil das einfach nicht funktioniere. So einen kleinen Kreisverkehr könne man dort auch hin bauen. Man solle bitte nicht so einen Blödsinn hernehmen. Das sei einfach abgelehnt worden, weil es von einer Oppositionspartei komme. So schaue es aus.

GV Woschitz: Im Jahr 1997 oder 1998 gab es das Thema Kreisverkehr schon einmal. Da gab es eine Vorgabe, dass der Kreisverkehr 32 m Durchmesser haben müsse. Das sei nicht daran gescheitert, dass die Grundstücke zu klein seien, sondern, weil sich da irgendjemand zu geizig war, von der Anrainerin den ganzen Grund zu kaufen.

Vzbgm Kraßnitzer: Die Grundstücke, die man bekommen hätte, waren zu klein.

GV Woschitz: Man hätte das ganze Grundstück kaufen müssen und nicht nur einen Teil davon. Weil was mache man mit 400 m² Baugrund auf einem Kreisverkehr? Mit dem könne man nichts anfangen.

Bgm Felsberger: Man solle jetzt nicht eine halbe Stunde wegen diesem Antrag diskutieren. Er werde den Antrag natürlich an das Land, so wie er da sei, weiterleiten und um eine Stellungnahme ersuchen. Er werde dann im nächsten Gemeinderat darüber berichten. Man könne sich darüber jetzt eine längere Diskussion ersparen.

GR Archer: Er sei der gleichen Meinung. Er kenne unseren Bürgermeister. Er werde sicher alles in die Wege leiten, dass dort vielleicht eine Lösung komme.

Bgm Felsberger: Man werde zumindest von drinnen eine Begründung erhalten, ob es machbar sei oder nicht.

GR Walter: Dieser Antrag sei schon längst fällig gewesen. Er war einmal als Zeuge dabei, wie ein Mopedfahrer von der Gölttschacher Str. in die Miegerer Straße eingefahren sei. Es kam ein Betonwagen, der den Mopedfahrer niedergefahren habe. Die Kreuzung sei wirklich sehr gefährlich. Er hoffe, dass sich da eine Lösung finden lasse. In Klagenfurt gebe es fast bei jeder kleinen Kreuzung eine Ampel. So ein Kreisverkehr werde ja nicht weiß wieviel kosten.

Bgm Felsberger: Der Kreisverkehr beim Hofer koste € 600.000,--.

GV Woschitz: Es stehe definitiv nichts von einem Kreisverkehr drinnen. Es stehe drinnen – eine nachhaltige Lösung. Eine nachhaltige Lösung könne aber auch eine Ampel mit einer Induktionsschleife sein.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung für den Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße mit der Einbindung Gölttschacher Landesstraße zu veranlassen.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 17:10 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der Grünen).

GR-TOP 13.:**Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und die Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE 1** sowie die Lagepläne (Orthofotos) als **BEILAGEN 2 bis 5** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Änderungen gegenüber der derzeit in Geltung befindlichen Verordnung sind am beiliegenden Verordnungsentwurf in roter Farbe ersichtlich gemacht.

Zu § 2 Abs. 1 – Zonenbeschränkungen 30 km/h

Es sind Ergänzungen für die Bereiche Haber und Untermieger sowie Obermieger laut BEILAGE 2 vorgesehen. Entsprechende Unterschriftenlisten der Anrainer liegen vor.

Zu § 3 Abs. 1 – Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Für das aus dem beiliegenden Lageplan laut BEILAGE 3 ersichtliche Teilstück des bebauten Bereiches der Limmersdorfer Straße soll eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ergänzt und somit verordnet werden.

Zu § 5 Abs. 1 lit. a) Halte- und Parkverbote

Die bisherige lit. a) laut BEILAGE 4 bzw. das Halte- und Parkverbot für den südlichen Teil der „Doberniggstraße“, wenn auch bisher bereits PKW ausgenommen waren, soll aufgehoben werden, da hier nun die Park & Ride Anlage der Marktgemeinde besteht und dies sonst zu Verwirrung führen würde.

Für den Bereich der „Neuhausstraße“ laut BEILAGE 5 soll nun unter lit. a) ein einseitiges „Parkverbot“, somit Halten bis zu 10 Minuten erlaubt, verordnet werden. Hierdurch ist das kurzzeitige Halten, um ein Kind in den Kindergarten zu bringen, möglich.

Alle Übrigen Festlegungen der bisher in Geltung befindlichen Verordnung bleiben vollinhaltlich unverändert aufrecht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE 1 angefügten Entwurf (*Zahl: 640-2/10/2019-Ze/Ma*), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE 1 angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/10/2019-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE 1 angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/10/2019-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er hätte eine Frage zum Punkt „Neuhausstraße“. Es wurde gesagt, dass dort zehn Minuten gehalten werden dürfe. Werde das dort noch mit einer Zusatztafel gekennzeichnet? Aktuell stehe es im Antrag nicht so drinnen. Da stehe nur, dass es Parken verboten sei. In dem Fall treffe es jetzt vor allem die Mütter, die die kleinen Kinder in den Kindergarten bringen. Das sei seiner Meinung nach eine Einschränkung. Vom P+R Parkplatz dort hinaufzumarschieren, sehe er als kritisch. Vor allem für Väter und Mütter von kleineren Kindern. Das schaffe man zeitlich mit kleineren Kindern nicht. Bei der Schule sehe er es ein. Die Schule werde auf 2020/21 verschoben. Da mache man jetzt ein Halte- und Parkverbot. Das setze man da jetzt um. Die vorderen Parkplätze seien meistens durch Bedienstete zugeparkt. Mit einem Dreijährigen tue man sich einfach schwer, im Winter vom P+R Parkplatz zum Kindergarten zu gehen. Diese Zone sei einfach nicht durchdacht. Die anderen seien in Ordnung. Das bei der VS Ebenthal sei einfach kein nachhaltiges Konzept, so wie es jetzt sei.

Bgm Felsberger: Das Ganze dort wurde vom Fosimo mehr oder weniger vorgeschrieben. Man habe den Gehweg von der P+R Anlage bis zum Fahrradständer hin gemacht. Es sollen in erster Linie die Eltern aufgefordert werden, dass sie die Schulkinder dort unten hinauslassen. Die zehn Minuten beim Kindergarten seien sicher machbar. Man wolle in der Bauphase schauen, dass die Kindergärtnerinnen auf der P+R Anlage parken und nicht vor der Schule. Man wolle das alles Schritt für Schritt machen. Es werde im Rahmen der Bauphase dann darüber zu befinden sein, dass man dort ein besseres Konzept finde. Vielleicht bekomme man vom Grafen noch einen Parkplatz hinterm Marterl dazu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE 1 angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/10/2019-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Gewerbezone Ebenthal – West: Herwig Romauch, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Herrn Herwig Romauch samt Lageplan (Orthofoto) ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „18“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen des Herrn Herwig Romauch samt Lageplan (Orthofoto) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Herwig Romauch, Friedensgasse 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, suchte am 03.10.2019 und somit vor Ablauf der Bebauungsverpflichtung am 08.10.2019 um die Verlängerung der Bebauungsfrist für sein Gewerbegrundstück 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Bereich der Gewerbezone – West an. Seinerseits wurde auch eine Verlängerung der hinterlegten Bankgarantie bis zum 15.04.2020 vorgelegt.

Das Ansuchen wurde damit begründet, dass der Betrieb bis auf wenige Kleinigkeiten bereits fertiggestellt sei, jedoch noch nicht alle Gutachten für die Standortverlegung vorliegen. Diese müssten in den nächsten Monaten vollständig vorhanden sein. Somit wäre lediglich eine kurzfristige Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bzw. Erfüllungsfrist laut Kaufvertrag erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Herwig Romauch stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 31.03.2020 zu verlängern.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Herwig Romauch stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 31.03.2020 zu verlängern.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, zu beschließen, dem Ansuchen des Herwig Romauch stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 31.03.2020 zu verlängern.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Herwig Romauch stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 31.03.2020 zu verlängern.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Gasser).

GR-TOP 15.:

Errichtung Geh- und Radweg Josef-Leiner-Straße bis Glanbrücke – Vereinbarung mit dem Land Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Vereinbarung mit dem Land Kärnten ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100014/13-2019, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Geplant ist, von der Josef-Leiner-Straße (Westen) bis zur Glanbrücke die Straße sowie den südseitigen Gehweg zu sanieren und an der Nordseite einen Geh- und Radweg zur Ausführung zu bringen. In diesem Zuge soll auch die Brücke entsprechend verbreitert werden und die östlich gelegene Bushaltestelle als Fahrbahn-Haltestelle umgebaut werden. Die Vereinbarung wurde aufgrund der Bestimmungen des Landesstraßengesetzes erstellt. Dies bedeutet, dass die Sanierung des südseitigen Gehweges zu 50 % sowie der Geh- und Radweg zu 100 %, als auch die hierfür

erforderliche Brückenverbreiterung und Herstellung der Fahrbahn-Haltestelle anteilmäßig durch die Marktgemeinde zu tragen sind. Zu diesem Zwecke wurde die beiliegende Vereinbarung erstellt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100014/13-2019, betreffend die Sanierung des Gehweges, Errichtung eines Geh- und Radfahrweges sowie Baumaßnahmen im Bereich der Glanbrücke und Bushaltestelle (von km 1,141 bis km 1,625) mittels Beschluss genehmigen bzw. den Abschluss der Vereinbarung beschließen.

Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde belaufen sich aufgrund dieser Vereinbarung, ohne Unvorhersehbares, auf € 151.500,--. Im Zuge des Voranschlages 2020 sind hierfür € 160.000,-- vorsorglich vorzukehren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100014/13-2019, betreffend die Sanierung des Gehweges, Errichtung eines Geh- und Radfahrweges sowie Baumaßnahmen im Bereich der Glanbrücke und Bushaltestelle (von km 1,141 bis km 1,625) mittels Beschluss genehmigen bzw. den Abschluss der Vereinbarung beschließen.

Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde belaufen sich aufgrund dieser Vereinbarung, ohne Unvorhersehbares, auf € 151.500,--. Im Zuge des Voranschlages 2020 sind hierfür € 160.000,-- vorsorglich vorzukehren.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100014/13-2019, betreffend die Sanierung des Gehweges, Errichtung eines Geh- und Radfahrweges sowie Baumaßnahmen im Bereich der Glanbrücke und Bushaltestelle (von km 1,141 bis km 1,625) mittels Beschluss zu genehmigen bzw. den Abschluss der Vereinbarung zu beschließen.

Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde belaufen sich aufgrund dieser Vereinbarung, ohne Unvorhersehbares, auf € 151.500,--. Im Zuge des Voranschlages 2020 sind hierfür € 160.000,-- vorsorglich vorzukehren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100014/13-2019, betreffend die Sanierung des Gehweges, Errichtung eines Geh- und Radfahrweges sowie Baumaßnahmen im Bereich der Glanbrücke und Bushaltestelle (von km 1,141 bis km 1,625) mittels Beschluss genehmigen bzw. den

Abschluss der Vereinbarung beschließen.

Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde belaufen sich aufgrund dieser Vereinbarung, ohne Unvorhersehbares, auf € 151.500,--. Im Zuge des Voranschlages 2020 sind hierfür € 160.000,-- vorsorglich vorzukehren.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Gasser).

GR-TOP 16.:

Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Neuabschluss einer Vereinbarung ab 2020 (inkl. neuem Aufteilungsschlüssel)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Auszüge aus den Vereinbarungen 1994 und 2020 (§ 3 alt und neu) sowie eine Gesamtaufstellung und eine Detailaufstellung sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu Auszüge aus den Vereinbarungen 1994 und 2020 (§ 3 alt und neu) sowie eine Gesamtaufstellung und eine Detailaufstellung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die gesamte Vereinbarung 2020 liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf bzw. kann auf der I-Cloud für Gemeindeforen digital abgerufen werden.

b) Chronologie

Im Jahr 1994 wurde zwischen den Gemeinden des politischen Bezirkes Klagenfurt zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben eine Vereinbarung in Bezug auf eine Verwaltungsgemeinschaft (kurz VG) geschlossen. Nunmehr sind wesentliche Änderungen, insbesondere betreffend die Aufbringung des Personal- und Sachaufwandes und dem hierzu zugrunde gelegten Aufteilungsschlüssel im Rahmen einer neuen Vereinbarung ab 2020 vorgesehen. Diese Änderungen bzw. die Vereinbarung an sich sind durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu genehmigen. Nunmehr soll mehr auf die tatsächlichen Kosten (Verursacherprinzip) abgestellt werden, anstatt auf die reine Einwohnerzahl. Ebenthal profitiert derzeit insbesondere dadurch, dass weniger Personal- und Sachaufwand für die ho. Gemeinde zu leisten war (weniger Dienstleistungsbezug). Daher ergibt sich folgende Differenz:

| | |
|---|-----------------|
| Beitrag alt gem. Vereinbarung 1994 in € | 84.432,46 |
| Beitrag neu gem. Vereinbarung 2020 in € | 74.811,07 |
| Derzeitige Ersparnis pro Jahr in € | 9.621,39 |

c) Aufteilungsschlüssel

Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus den BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt (§ 3 der Vereinbarung 2020 bzw. 1994).

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die mit der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS, zu schließende Vereinbarung 2020, mit der insbesondere auch ein neuer Aufteilungsschlüssel festgelegt werden soll, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die mit der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS, zu schließende Vereinbarung 2020, mit der insbesondere auch ein neuer Aufteilungsschlüssel festgelegt werden soll, mittels Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand empfiehlt, die mit der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS, zu schließende Vereinbarung 2020, mit der insbesondere auch ein neuer Aufteilungsschlüssel festgelegt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen. Für die Gemeinde Ebenthal sei es nur erfreulich, weil jetzt um € 9.000,-- weniger zu zahlen seien. Es bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die mit der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS, zu schließende Vereinbarung 2020, mit der insbesondere auch ein neuer Aufteilungsschlüssel festgelegt werden soll, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Gasser).

GR-TOP 17.:**vorliegendes Ansuchen auf Entlassung eines Schülers aus dem Schulsprengel Ebenthal in Kärnten nach Poggersdorf**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Eine in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wohnhafte Familie, dessen Kind im September 2020 und somit mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 schulpflichtig wird, errichtet derzeit ein Eigenheim in der Marktgemeinde Poggersdorf. Der Umzug ist nach dessen Fertigstellung voraussichtlich im Dezember 2020 vorgesehen. Auf Grund des Hauptwohnsitzes müsste das Kind ab September 2020 bis zur Übersiedlung im Dezember 2020 die Volksschulpflicht in Ebenthal in Kärnten beginnen und nach drei Monaten an die Volksschule in Poggersdorf wechseln.

Die Eltern haben am 26.11.2019 bei der Marktgemeinde den Antrag gestellt, dass das Kind seine Volksschulpflicht bereits in Poggersdorf beginnen kann, um ihrem Kind somit einen Schulwechsel in der ersten Schulstufe zu ersparen.

Der Gemeinderat möge beschließen, das Kind mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke des Schulbesuches in der Marktgemeinde Poggersdorf zu entlassen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Poggersdorf an die Marktgemeinde Poggersdorf zu bezahlen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 26.11.2019 stattzugeben und somit das Kind mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke des Schulbesuches in der Marktgemeinde Poggersdorf zu entlassen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Poggersdorf an die Marktgemeinde Poggersdorf zu bezahlen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 26.11.2019 stattzugeben und somit das Kind mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke des Schulbesuches in der Marktgemeinde Poggersdorf zu entlassen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Poggersdorf an die Marktgemeinde Poggersdorf zu bezahlen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 26.11.2019 stattzugeben und somit das Kind mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke des Schulbesuches in der Marktgemeinde Poggersdorf zu entlassen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Poggersdorf an die Marktgemeinde Poggersdorf zu bezahlen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 26.11.2019 stattzugeben und somit das Kind mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke des Schulbesuches in der Marktgemeinde Poggersdorf zu entlassen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Poggersdorf an die Marktgemeinde Poggersdorf zu bezahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute nur ein neuer Antrag vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer

GR Mag. Thomas Wieser

Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Wiederherstellung des Gehweges in der Harbacher Straße“

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, dass der Gehweg in der Harbacher Straße (insbesondere auf der Höhe der Wohnblöcke) wieder so hergestellt wird, wie dieser vor den Bautätigkeiten der Fernwärmeleitung war. Durch die o.a. baulichen Maßnahmen ist der Gehweg in der Harbacher Straße äußerst in Mitleidenschaft gezogen worden, dass dieser aktuell nicht den Vorgaben eines sicheren Gehweges entspricht.

Da dieser vor allem auch von Kindern, Schülerinnen und Schülern benutzt wird, sollte dieser – sobald es die Witterungsbedingungen zulassen – so rasch wie möglich wieder in den Ursprungszustand gebracht werden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 K-AGO:

Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger: Ein Wunsch sei von GR Brückler eingetroffen. Am Montag gebe es von 8.00-13.00 Uhr nochmal einen Markt. Er möchte den Gemeinderat auch bitten, dass sie vielleicht hingehen. Jeder sei von den Fieranten auf ein Getränk eingeladen.

GV Woschitz: Seit 40 Jahren gebe es am 24.12. am Vormittag im Café Woschitz eine Klachlsuppe. Er möchte alle recht herzlich dazu einladen.

Bgm Felsberger: Der ganze Gemeinderat sei noch auf Selcher und Kraut eingeladen. Er hoffe, dass alle daran teilnehmen werden.

Er möchte noch die statistischen Daten von 2019 bekanntgeben:

- Einwohner insgesamt: 2018 - 8.599, 2019 – 8.633
- Hauptwohnsitze: 8.080 Einwohner, 2018 hatte man 8.016
- Eheschließungen: 2018 – 50, 2019 – 35
- Sterbefälle insgesamt: 2018 – 82, 2019 – 83
- Geburten: 2018 – 69, 2019 – 67
- Baubewilligungen: 2018 – 96, 2019 – 97

- Abnahmebestätigungen Bauvollendungsmeldungen: 20 zu 20 und 13 zu 21
 - Mitteilungspflichtige Baumaßnahmen: 2018 – 88, 2019 – 119
 - Wohnhäuser: 2018 – 25, 2019 – 33
 - Wasservorschreibungen: 2018 – 31, 2019 – 41
 - Kanalvorschreibungen: 2018 – 35, 2019 – 46
-

Anmerkung: Der GR-TOP 18 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

Christian Woschitz e.h.
Karl Wallner e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

